Pol. Sci.
Col.
M

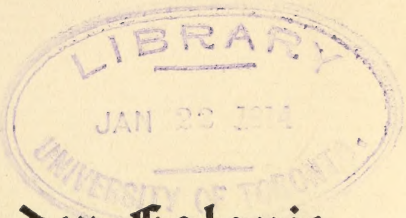


# Begriff und Wesen der Kolonie

## und verwandte Begriffe

### mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Schutzgebiete

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

**Hans Müller**

Referendar in Weißenhöhe.

3 1761 09702360 0

Berlin

Juristische Verlagsbuchhandlung Dr. jur. Frensdorf

1913

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Gretener.

Meinen lieben Geschwistern
Heinrich und Hanna!

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/begriffundwesend00mlle

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Literaturangaben . . . . . 7

**I. Abschnitt. Allgemeines** . . . . . 13

§ 1: Begriff der Kolonie . . . . . 13

1) der kulturelle Begriff . . . . . 13

2) der politische . . . . . 14

3) der juristische

a) im allgemeinen . . . . . 15

b) im positiven Recht . . . . . 16

c) in der Literatur . . . . . 17

**§ 2: Protektorat** . . . . . 25

a) die Bezeichnung „Protektorat" . . . . . 25

b) Inhalt . . . . . 26

c) Wirkungen nach außen und innen . . . . . 26

d) Begründung und Beendigung . . . . . 27

e) das koloniale und staatsrechtliche Protektorat . . . **27**

f) Verwandte Begriffe . . . . . 29

**§ 3: Interessensphäre** . . . . . 30

a) Abgrenzungsvertrag . . . . . 30

b) Rechtlicher Charakter der Interessensphäre . . . . 33

c) Die drei Stufen . . . . . 34

d) Verwandte Begriffe . . . . . 37

1. Interessensphäre und neutrale Zone . . . . . 37

2. Interessensphäre — Interessenzone . . . . . 37

**II. Abschnitt. Besonderes** . . . . . 39

§ 4: Die deutschen Schutzgebiete . . . . . 39

§ 5: Die Schutzgewalt . . . . . 42

I. Natur der Schutzgewalt . . . . . 42

II. Kompetenzfragen . . . . . 46

1. Kompetenz zur Ausübung der Schutzgewalt vor dem Erlasse des Schutzgebietsgesetzes . . . . . 46

2. Kompetenz zur Schutzgebietsgesetzgebung; gilt die Reichsverfassung in den Schutzgebieten? . . . . . 48

Schluß . . . . . 54

# Literatur-Angaben.


**Anſchütz,** Deutſches Staatsrecht in der Enzyklopädie der Rechtswiſſenſchaft v. Holtzendorff-Kohler, 6. Aufl. 1904 Bd. 2.

**Arndt,** Staatsrecht des deutſchen Reichs, Berlin 1901.

**Backhaus,** das Verordnungsrecht in den deutſchen Kolonien. Diſſ. Heidelberg 1908.

**Bendix,** Kolonialjuriſtiſche und politiſche Studien, Berlin 1903.

**Bendix,** die rechtliche Natur der „Oberhoheit" in den deutſchen Schutzgebieten. Diſſ. Göttingen 1902.

**Boehme,** die Erwerbung der deutſchen Schutzgebiete. Diſſ. Roſtock 1902.

**v. Böckmann,** die Geltung der Reichsverfaſſung in den Kolonien. Karlsruhe 1912, beſprochen von Gieſe, Z. f. KR. 1912 S. 333—339, und von Saſſen im Verwaltungsarchiv Bd. 21 S. 184—188.

**Bonfils,** Völkerrecht.

**Bornhak,** Die Anfänge des deutſchen Kolonialſtaatsrechts. Arch. f. ö. R. Bd. 2 S. 1 ff. Die Rechtsformen kolonialer Ausbreitung, im Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergl. R.-Wiſſenſch. Bd. 3 S. 38—53.

**Brie,** 1) Theorie der Staatenverbindungen, Breslau 1886.
2) In Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2 1890. Art. Staatsſervituten.

**Despagnet,** Essai sur les protectorats, Paris 1895.

**v. Dungern,** Die völkerrechtlichen Grundlagen der neueren Kolonialgründungen. Diſſ. Leipzig 1907. Beſpr. v. Gieſe, Z. f. KR. 1909 S. 518.

**Dietzel,** Der Erwerb der Schutzgewalt über die deutſchen Schutzgebiete. Leipzig. Diſſ. 1909, beſpr. von Gieſe, Z. f. KR. 1911 S. 492.

**Fiege,** Der Gebietserwerb durch völkerrechtliche Okkupation, Breslau. Diſſ. 1908.

**Fleiſchmann,** Völkerrechtsquellen.

**Fricker,** Gebiet und Gebietshoheit 1901.

**Florack,** Die Schutzgebiete, ihre Organiſation in Verfaſſung und Verwaltung, Tübingen 1905.

**Franke,** Die Rechtsverhältniſſe am Grundeigentum in China, Leipzig 1903.

**Frank,** in der DJZ. Bd. 1 S. 128.

**Gairal,** Le protectorat international. Diſſ. Dijon 1896.

**Gareis,** Deutſches Kolonialrecht, 2. Aufl., Gießen 1902.
Inſtitutionen des Völkerrechts, 2. Aufl., Gießen 1901.

**Geffcken,** in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 2. Aufl. Bd. 2 S. 943 ff.

**Gerstmeyer,** Das Schutzgebietsgesetz. 1910.

**Giese,** Die Geltung der Reichsverfassung in den Schutzgebieten, Berlin 1911, in der Festgabe der Bonner juristischen Fakultät für Krüger.

**Giese,** Zahlreiche Besprechungen in d. Z. f. KR. (bei den bespr. Werken zit.)

**Girault,** Principes de la colonisation et de législation coloniale, Paris 1895.

**v. Hampeln,** Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Diss. Jena 1908. Bespr. v. Giese Z. f. KR. 1909 S. 516.

**Hänel,** Deutsches Staatsrecht. Bd. 1, Leipzig 1892.

**Hasenjäger,** Der völkerrechtliche Begriff der Interessensphäre und des Hinterlandes im System der außereuropäischen Gebietserwerbungen, Greifswald. Diss. 1907.

**Hatschek,** Englisches Staatsrecht.

**Heilborn,** Das völkerrechtliche Protektorat, Berlin 1891. System des Völkerrechts, Berlin 1896. Völkerrecht in der Enzykl. von Holtzendorff-Kohler, 6. Aufl. 1904. Vortrag in der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur; Referat darüber in der Schlesischen Zeitung v. 14. 6. 1912. Neuerdings veröffentlicht in Kohlers und Berolzheimers „Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie" Bd. 6, S. 370—385. Bespr. in Z. f. KR. 1913 S. 95.

**Heimburger,** Der Erwerb der Gebietshoheit, Karlsruhe 1891.

**Edler von Hoffmann,** Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung in der Z. f. KR. 1906 S. 456 ff. Englisches Kolonialrecht in d. Z. f. KR. 1909 S. 836 ff., 900 ff. Die Frage einer Kolonialverfassung, in der D. Kol.-Ztg. 1905 S. 485 ff, 499. Deutsches Kolonialrecht, Leipzig 1907 (Sammlung Göschen) Besp. v. Zorn, D. K.-Ztg. 1907 S. 193. Einführung in das deutsche Kolonialrecht, Leipzig 1911, bespr. v. Sassen, Verwaltungsarchiv Bd. 21 S. 188 bis 193.

**Höpfner,** Das Schutzgebietsgesetz und seine ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, Berlin 1907.

**Jellinek,** Das Recht des modernen Staats, Bd. 1. Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., Berlin 1905. Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous in der DJZ. 1898 Nr. 13 u. 15, Sprechsaal. China und das Völkerrecht, DJZ. 1900 S. 401.

**Jenkyns,** British Rule and Jurisdiction beyond the sea, Oxford 1902.

**Fr. Jerusalem,** Grundzüge des französischen Kolonialrechts, Berlin 1909; bespr. von Giese in der Z. f. KR. 1911 S. 509. Die rechtliche Stellung der französischen Kolonien. Diss. Bonn 1907.

**Jeschek,** Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten. Diss. Breslau 1911.

**Joël,** Das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in Hirths Annalen 1887, S. 191 ff.

**Jordan,** Die Staatsgewalt des deutschen Reichs in den Schutzgebieten. Diss. Halle 1895.

**Erich Kaufmann,** Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt, Berlin 1911.

**Kerſting,** Das öffentliche Recht der deutſchen Schutzgebiete, Heidelberg. Diſſ. 1911.

**Klamka,** Die Ueberlaſſung von Kiautſchou ſeitens Chinas an das deutſche Reich, Breslau. Diſſ. 1909, 6. Aufl. 1904 Bd. 2.

**Köbner,** Deutſches Kolonialrecht in der Enz. v. Holtzendorff-Kohler, II, 1077 ff. Die Organiſation der Rechtspflege in den Kolonien, Berlin 1903. Einführung in die Kolonialpolitik, Jena 1908, beſpr. von v. Stengel in der D. K.-Ztg. 1908 S. 49—50. Die Rechtsſtellung der deutſchen Kolonialbevölkerung, in Bd. 2 1903 der Mitteilg. d .Intern. V. f. vgl. Rechtswiſſenſchaft u. V. W. Art. „Kolonialpolitik" im Wörterbuch der Volkswirtſchaft 1911 S. 62—151.

**R. Kühn,** Die deutſchen Schutzgebiete, ihre Erwerbung u. rechtl. Stellung, Leipzig. Diſſ. 1908. Beſpr. v. Gieſe, Z. f. KR. 1909 S. 520.

**Laband,** Staatsrecht des deutſchen Reichs, 4. Aufl. 1901, 5. Aufl. 1911. Deutſches Reichsſtaatsrecht im öff. Recht der Gegenwart, Leipzig 1909. ſches Reichsſtaatsrecht im öff. Recht der Gegenwart, Leipzig 1909.

**Leroy-Beaulieu,** De la colonisation chez les peuples modernes, 5. éd. 1908.

**v. Liſzt,** Völkerrecht, 5. Aufl. Berlin 1908, 9. Aufl. 1913.

**R. Lobſtein,** Essai sur la législation coloniale de l' Allemagne, Diſſ. Poitiers 1902.

**G. Meyer,** Die ſtaatsrechtliche Stellung der deutſchen Schutzgebiete, Leipzig 1888.

**Meyer-Anſchütz,** Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts, 6. Aufl., Leipzig 1905.

**P. Mohr,** Die Kolonien und die Reichsverfaſſung. Diſſ. Leipzig 1912. Beſpr. v. Gieſe, Z. f. KR. 1912 S. 732.

**Pann,** Das Recht der deutſchen Schutzherrlichkeit, Wien 1887.

**Carl Peters,** Die Gründung von Deutſch-Oſtafrika, Berlin 1906.

**E. Peters,** Der Begriff ſowie die ſtaats- und völkerrechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutſchen Schutzgeb. nach deutſchem KR. Diſſ. Göttingen 1906.

**Pfuelf,** Die rechtliche Stellung der britiſchen überſeeiſchen Beſitzungen, Erlanger Diſſ. 1908.

**Pohl,** Die Ueberlaſſung von Kiautſchou ſeitens Chinas an das deutſche Reich, Breslau. Diſſ. 1908.

**v. Poſer u. Groß-Naedlitz,** Die rechtliche Stellung der deutſchen Schutzgebiete. Abhandl. aus dem Staats- und Verwalt.-Recht; herausgegeben v. Brie. Heft 8. Breslau 1903. Beſpr. v. Zorn, Z. f. KR. 1905 S. 316—318.

**Rehm,** Allgemeine Staatslehre, Freiburg 1899.

**K. Ritter,** Neu-Kamerun, Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts Nr. 4, Jena 1912; beſpr. v. Gieſe, Z. f. KR. 1912 S. 730.

**Rivier,** Lehrbuch des Völkerrechts, 2. Aufl. 1899.

**Rohrbach,** Deutſchland unter den Weltvölkern, 2. Aufl., Berlin 1908.

**Romberg,** Die rechtliche Natur der Konzeſſionen und Schutzbriefe in den deutſchen Schutzgebieten. Diſſ. Berlin 1909.

**Romberg,** Die Kolonialunion. In der Z. f. KR. 1913 S. 65 ff., S. 107 ff.

**Rosenberg**, Territorium, Schutzgebiet und Reichsland; in Hirths Annalen 1903 S. 657 ff.

**Sabersky**, Der Inlands- und Auslandsbegriff der Reichsgesetze in seiner Anwendung auf das Verhältnis von Mutterland und Schutzgebieten. Diss. Berlin 1907. (cf. Giese, Z. f. KR. 1909 S. 521 ff).

**Sassen**, Die staatsrechtliche Natur der Schutzgebiete, Z. f. KR. 1906 S. 504 ff. Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten. Diss. Erlangen 1909. Einige Besprechungen, bei den betr. Werken zit. im Verwaltungsarchiv Bd. 21. (Dezember 1912).

**K. Schmidt**, Die rechtliche Natur der Schutzgewalt etc. Diss. Rostock 1901.

**H. H. Schmidt**, Erwerb und rechtliche Natur der Schutzgewalt. Diss. Leipzig 1911; bespr. v. Giese, Z. f. KR. 1912 S. 333.

**W. Schulz**, Der Gebietserwerb durch völkerrechtliche Okkupation, Breslau. Diss 1909.

**Schwörbel**, Die staats- u. völkerrechtl. Stellung der deutschen Schutzgebiete, Erlangen. Diss. 1906. Bespr. v. Giese, Z. f. KR. 1909 S. 519.

**Seelbach**, Grundzüge der Rechtspflege in den Kolonien. Diss. Bonn 1904.

**Seydel**, Kommentar zur V. U. f. d. deutsche Reich, 2. Aufl. 1897.

**v. Seydel-Kratzeisen**, Das Recht der deutschen Schutzgebiete, staatsrechtl. und politische Abhandlgn. N. F. Tübingen 1902.

**Steegmüller**, Die Erwerbung der Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten. Diss. Heidelberg 1912.

**v. Stengel**, Die staats- und völkerrechtl. Stellung der Kolonien, Berlin 1886. Deutsches Kolonialstaatsrecht in Hirths Annalen 1887 S. 309 ff., neue Bearbeitung 1889 S. 1 ff, 1895 S. 493 ff. Gesondert erschienen unter dem Titel: Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung u. Verwaltung, München und Leipzig 1895.

**v. Stengel**, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen 1901. Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Z. f. KR. 1912 S. 81 ff., 129 ff.

**Tarring**, Law relating to the Colonies, 3. ed. 1906.

**Triepel**, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.

**Ullmann**, Völkerrecht, 2. Aufl., Freiburg 1898.

**Velder**, Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete. Diss. Greifswald 1911, bespr. v. Giese, Z. f. KR. 1911 S. 783.

**Weißmüller**, Die Interessensphäre. Diss. Würzburg 1908.

**Zimmermann**, Kolonien und Kolonialpolitik in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. 2.

**Ph. Zorn**, Deutsches Staatsrecht, Bd. 1, 2. Aufl. 1895; 2. Bd. 1897. Das Recht der Kolonien. In der deutschen Monatsschrift f. d. ges. Leben der Gegenwart, 1. Jahrgang 1902.

**Albert Zorn**, Grundzüge des Völkerrechts, 2. Aufl., Leipzig 1903.

## Amtliches Material.

1. **Denkschriften** der Regierung, dem Reichstag vorgelegt, über die deutschen Schutzgebiete, insbes. v. 2. 12. 1895, 1900—1901, über Kiautschou 1904—1905.
2. **Drucksachen** des deutschen Reichstags.
   6. Legislaturperiode, 2. Session 1885—86 Bd. 2 Nr. 201. Bericht der Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betr. die R.-Verh. in den deutschen Schutzgebieten.
   6. Leg.-Per. 1. S. Nr. 61, 2. S. Nr. 277.
3. **Verhandlungen** der deutschen Kolonialkongresse 1902 u. 1905.
4. **Deutsches Kolonialblatt,** Amtsblatt f. d. Schutzgebiete, herausgegeben vom Auswärtigen Amt, jetzt vom Reichskolonialamt in Berlin.
5. **Verordnungsblatt** für das Kiautschougebiet, herausg. im R.-Marineamt seit 1903.
6. **Riebow, Zimmermann,** u. a.: Die deutsche Kolonialgesetzgebung 1890—1911.
7. **Zorn,** Deutsche Kolonialgesetzgebung, Berlin, Guttentag, 2. Aufl. 1901.

---

## Abkürzungen.

**Z. f. KR.** = Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.
**D. K. Ztg.** = Deutsche Kolonialzeitung.
**A. f. ö. R.** = Archiv für öffentliches Recht.
**R. G.** = Révue générale du droit international public; herausgegeben von Pillet u. Fauchille.
**N. R. G.** = Nouveau recueil général.

## 1. Abschnitt.

# Allgemeines.

### § 1.

### Begriff der Kolonie.

Versucht man, den Begriff „Kolonie" zu erkennen, so kann man beim ersten Ueberblick über das Material leicht mutlos werden. Das gewöhnliche Leben, die Politik, die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten, die Wissenschaft und in ihr wieder Nationalökonomen und Juristen, vielfach sich widersprechend, verstehen darunter nahezu jeder etwas anderes. Der Wissenschaft ist hier eine Gelegenheit zu lohnender Betätigung gegeben. Erscheint es doch geradezu als die Aufgabe der Wissenschaft, in das Chaos des ungeordneten Denkens Ordnung und Klarheit zu bringen.

1. Sprachlich geht Kolonie (colonia) auf colere, den Boden urbar machen, zurück. Kolonie ist also in der ursprünglichen Bedeutung eine Ansiedlung auf unbebautem Land zwecks wirtschaftlicher Ausdehnung[1]).

Daß Kolonisation noch heute eine Beziehung zur „Kultur" hat, mit der das Wort auf dieselbe sprachliche Wurzel zurückgeht, ergibt sich aus dem Unterschied von Kolonisation und Auswanderung.

Kolonisieren kann nur ein in der Kultur vorgeschrittenes Volk, denn es ist ein planmäßiges und geordnetes Vorgehen dazu erfor-

---

1) Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908 S. 6. Von Dungern, die völkerrechtlichen Grundlagen der neueren Kolonialgründungen. Diss. Leipzig 1907 S. 4. Von Hoffmann in der Z. f. KR. 1909 S. 836 ff.

derlich[2]), während auszuwandern auch wilde Völker imstande sind. Jenes ist eine soziale, dieses eine individuelle Tatsache.

Von der Kolonisation ist hier zunächst die „innere Kolonisation" auszuscheiden, die sich mit Ansiedlungen, welche im Innern eines Staates entstehen, beschäftigt. Nur Schäffle[3]) behandelt unter Kolonien auch die innere Kolonisation. Man versteht sonst allgemein unter Kolonien nur Ansiedlungen **außerhalb** des bisherigen Gebiets, wo die Eingewanderten den Boden bestellen und die Naturschätze des neuen Vaterlandes ausbeuten[4]), und so soll in Folgendem der Ausdruck auch nur in diesem Sinne gebraucht werden.

Wir haben damit den wirtschaftlichen und ethnographischen Begriff der Kolonie festgelegt. Kolonien brauchen nicht überseeisch zu sein, wie von Stengel u. a. aus dem entnehmen, was jetzt die Regel ist[5]).

Anders liegt es doch aber z. B. bei Kiautschou, Sibirien und den deutschen Kolonien im vorigen Jahrtausend jenseits der Elbe!

Die Kolonisatoren brauchen nicht europäisch zu sein, auch nicht der Völkerrechtsgemeinschaft anzugehören[6]).

2. Etwas ganz anderes bedeutet die Kolonie in der Politik. Hier ist ein politischer Zusammenhang irgend welcher Art des kolonialen Gebietes mit einem Staate erforderlich; auch Aegypten, ein türkischer Vasallenstaat, der seit 1882 unter englischer Herrschaft steht[7]), ferner der Sudan unter Kondominium von Aegpten und England, oder Kuba, das seit

---

2) Leroy-Beaulieu, de la colonisation chez les peuples modernes. 5. éd 1908 S. 15. Girault, Principes de la colonisation et de législation coloniale. Paris 1895 S. 13.

3) Schäffle, deutsche Kern- und Streitfragen S. 187 ff.

4) v. Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht Leipzig 1911 S. 4. v. Stengel, Annalen 1895 S. 2, 3, Köbner, a. a. O. S. 6.

5) v. Stengel, die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen 1911 S. 1. Böhme, die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete. Diss. Rostock 1902 S. 3, Anm. 2.

6) Unrichtig v. Dungern, a. a. O. S. 4.

7) v. Hoffmann, in Z. f. RK. 1909 S. 901 ff.

8) cf. Leroy-Beaulieu, a. a. O. Bd. 2 S. 458.

dem Frieden von Paris vom 10. Dez. 1898 sich selbst regiert, aber unter der Kontrolle der Union steht, gehören hierher[8]). Eine Kolonie im ethnographischen Sinne braucht nicht eine Kolonie im politischen Sinne zu sein. Dieser Fall tritt ein, wenn Ansiedlungen im Gebiet eines fremden Staates angelegt werden, — vergl. die deutschen Ansiedlungen in Brasilien —; ebenso, wenn sich eine Kolonie dem Einflusse des Mutterlandes entzieht, z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Unabhängigkeit von England im Pariser Frieden von 1783 anerkannt wurde.

Ein dauernder Gewinn für das Mutterland wird aber nur dann erreicht, wenn die Kolonie im wirtschaftlichen Sinne eine solche im politischen Sinne wird [9]).

Andererseits ist ein Gebiet, das von Angehörigen eines Volkes besiedelt, von einem anderen Staate aber in Abhängigkeit gebracht wird, im Verhältnis zu letzterem eine Kolonie im politischen, nicht aber im wirtschaftlichen Sinne, — Ceylon z. B. von Niederländern besiedelt, 1815 an England abgetreten; die Mollukken und Singapore ebenso 1824; Nieder-Kanada, von Franzosen besiedelt, von England erobert; — oder ein Gebiet, das als Kolonie erworben wird, ohne daß daselbst Ansiedelungen bestehen.

Zwischen beiden Begriffen besteht wohl ein geschichtlicher und tatsächlicher, aber kein logischer Zusammenhang[10]).

3a. Von der Kolonie im politischen Sinne ist die Kolonie im juristischen Sinne dadurch verschieden, daß sie in einem genau bestimmten, tatsächlichen und rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis vom Mutterlande steht, während bei der Kolonie im politischen Sinne eine irgendwie geartete, politische Abhängigkeit genügt[11]).

Eine Kolonie im juristischen Sinne, als der engere Begriff, ist immer eine Kolonie im politischen

---

9) Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie S. 518. v. Dungern, Die völkerrechtlichen Grundlagen der neueren Kolonialgründungen, Diss. Leipzig 1907 S. 2.

10) v. Hoffmann, a. a. O. S. 5; Z. f. KR. 1909. S. 842.

11) Heilborn, cf. Referat in der Schlesischen Zeitung vom 14. 6. 1912.

Sinne, aber nicht umgekehrt. Es scheiden die Gebiete aus, in denen nur ein tatsächlicher, politischer Einfluß ausgeübt wird (Aegypten), ferner die Interessensphären, über die ein kolonisierender Staat seine koloniale Herrschaft erst einzurichten beabsichtigt, die Abhängigkeit demnach noch keine genau bestimmte und tatsächliche, sondern erst eine werdende ist.

Hier sehen wir also ganz deutlich, daß die Bestimmung, die wir geben wollen, Tatsachen umfassen soll, die dauernd im Fluß sind. Im einzelnen Falle wird die Subsumtion also oft schwierig sein.

Es wurde hier festgestellt, von wann an ein Gebiet „Kolonie" genannt werden kann; es kann nicht mehr Kolonie genannt werden, wenn diese Unterordnung aufhört, wenn sich also Kolonieen vom Mutterland losreißen (Union!), wenn sie das Verhältnis ganz auflösen; wenn aus der Unterordnung eine Nebenordnung wird, z. B. Verwandlung in einen Staatenbund; oder eine staatsrechtliche Verschmelzung herbeigeführt wird: Aufgehen in einen Bundesstaat oder Verwandlung in eine Provinz des Mutterlandes [12]). Letzteres soll unten noch näher untersucht werden.

Diese Kolonien im weiteren juristischen Sinne können nun in völkerrechtlicher oder staatsrechtlicher Abhängigkeit vom Mutterlande stehen. Sie zerfallen demnach in Protektorate und Kolonien im engeren juristischen Sinne. Ueber das Verhältnis beider vergleiche den nächsten Paragraphen der Arbeit [13]).

b) Welches ist nun der Begriff der Kolonie im positiven Recht? — Frankreich nennt seine gesamten überseeischen Besitzungen Kolonien, mit Ausnahme von Algier. Algier wird als prolongement de la métropole, als Teile des Staatsgebiets behandelt [14]). Unter den Kolonien befinden sich mehrere Schutz-

12) Köbner, a. a. O. S. 11; v. Stengel, 1895 S. 17 u. sonst.

13) v. Dungern, a. a. O. S. 8 u. 9, stellt die unmögliche Behauptung auf, daß Kolonien in einem staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verhältnis zum Mutterlande stehen, unter Berufung auf Triepel, Völkerrecht 1899. S. 171, der aber nur sagt, daß die Beziehungen der Kolonien untereinander völkerrechtlicher Natur sein könnten. Ueber letzteres cf. Reuß, der britische Imperialismus S. 70 ff.

14) v. Stengel, 1895 S. 19.

staaten, über die Frankreich nur die Oberherrlichkeit hat (Tunis, Annam, Tonking, Kambodscha). Hier kommt also nur der Begriff der Kolonie im weiteren Sinne in Frage.

Die deutschen Schutzgebiete sind außer Kiautschou alle Kolonien im engeren Sinne, wie unten zu zeigen sein wird.

Die englische Gesetzgebung verstand unter Kolonien in verschiedenen Gesetzen Verschiedenes. Nach dem Gesetze von 1865 waren alle Besitzungen Kolonien, welche Organe eigener Gesetzgebung hatten, mit Ausnahme der Kanalinseln und der Insel Man. — Nach der Interpretation Act von 1883 waren „british possessions" alle der Staatsgewalt des Königs unterstehenden Gebiete mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, auch die Kanalinseln und die Insel Man. Kolonien dagegen sind alle Länder unter der Staatsgewalt des Königs mit Ausnahme der britischen Inseln, auch der Kanalinseln etc., sowie Britisch-Indiens.

Der Begriff der Kolonie entspricht etwa unserer „Kolonie im weiteren Sinne", während Britisch-Indien eine Sonderstellung einnimmt aus politischen Gründen. So hat es auch eine besondere Behördenorganisation. Seine Erklärung findet diese Verschiedenheit in der geschichtlichen Entwicklung [15]).

Im übrigen sind die unter dem Begriff Kolonie zusammengefaßten Abhängigkeitsverhältnisse von der verschiedensten Art.

c) Prüfen wir nun die Literatur, die zahlreiche Versuche gemacht hat, den Begriff der Kolonie im engeren Sinne genauer zu definieren.

1. Die Definition: „Territorium außerhalb des bisherigen Staatsgebiets, das der Gewalt des Staates untersteht," paßt auch auf Elsaß-Lothringen vor seiner Einverleibung. Viele nenen deshalb die Kolonien einfach Provinzen [16]) [17]).

---

15) Vergl. v. Hoffmann, Englisches Kolonialrecht, in Z. f. KR. 1909, S. 855.

16) Vergl. auch Nr. 5 am Ende.

17) v. Stengel, Annalen 1887 S. 324; 1912 S. 81 ff.; Gareis, KR. S. 7, 8; Giese in Z. f. KR. 1906 S. 158; Hesse, in der Kol.-Ztg. 05 S. 521;

Einen Unterschied von den Provinzen des Mutterlandes suchen sie zu konstruieren, indem sie das Wort „überseeisch" hinzusetzen. Wie schon oben gezeigt, gehört das nicht zum Wesen des Begriffs, man denke an Sibirien! Auch die Beschränkung auf europäische Staaten ist unrichtig (Japan-Formosa!).

2. Falsch ist es auch, den einzigen Unterschied zwischen Kolonien und Mutterland darin zu sehen, daß im Mutterlande sich der Sitz der höchsten staatlichen Regierungsorgane befindet [18]).

Dieser Unterschied ist, wie v. Dungern (a. a. O. S. 6) richtig hervorhebt, nur äußerlicher, verwaltungstechnischer Natur, aber nicht von Bedeutung für das Staatsrecht.

Nicht besser gelingt die Hervorhebung des Unterschiedes dem bekannten Kolonialrechtslehrer Giese [19]). Mutterland ist dasjenige Stück eines mit Kolonialbesitz ausgestatteten Staatswesens, welches 1. vor Erwerbung der ersten Kolonie als ganzes bestand, 2. von dem die Kolonisation ausgegangen ist, 3. von dem aus die Kolonialregierung geführt wird [20]).

Das mit 1 bezeichnete Merkmal ist rein historisch und versagt, wenn etwa das Mutterland sich durch Eroberung einer Provinz eines angrenzenden Staates erweitert; denn diese müßte nach obiger Definition Kolonie sein.

Es könnte nicht eingewendet werden, hier habe keine Kolonisation stattgefunden; das wäre eine Verwechselung des ethnographischen mit dem juristischen Begriff der Kolonie. Damit ist schon erwiesen, daß das zweite Merkmal unzutreffend ist, und das dritte Merkmal hat sich schon bei Bekämpfung der Hoffmannschen Definition als unrichtig herausgestellt.

---

Köbner, 1908 S. 12; Sassen, Z. f. KR. 1906, S. 614; Zorn, R. V. 1907 S. 110.

18) v. Hoffmann, in d. Z. f. KR. Bd. 8 S. 449.

19) Giese, Z. f. KR. 1907, S. 308.

20) in d. Z. f. KR. 1909 S. 843 nimmt v. Hoffmann unter Verwertung des 3. Merkmals die Rechtsverschiedenheit als ausschlaggebend an. Auch Giese tut dies bei anderer Gelegenheit. Vergl. Nr. 5.

3. Unzureichend ist auch die Definition Sassens in der Zeitschrift für Kolonialpolitik etc. 1906 S. 595 [21]).

„Kolonien sind Besitzungen von Kulturstaaten, welche den Zweck haben, insbesondere deren handelspolitischen und wirtschaftlichen Interessen zu dienen."

Zunächst ist als Subjekt der Kolonisation nicht ein Kulturstaat erforderlich. Wir betonten zwar oben ebenfalls, daß man, um Kolonisation von Auswanderung zu scheiden, das Merkmal der kulturell höher stehenden Bevölkerung eines Landes nicht entbehren kann; der betreffende Staat braucht aber deshalb noch kein Kulturstaat zu sein. Es genügt ein relativ höherer Stand der Kultur. Hier haben wir es aber mit der Kolonie im rechtlichen Sinne zu tun; und es könnte auch ein Staat Kolonien erwerben, in denen eine höhere Kultur als im Mutterlande herrscht.

Die Zweckbestimmung ist richtig angegeben, doch kann sie in den verschiedensten Formen des Staats- und Völkerrechts verwirklicht werden:

Als völkerrechtliches Protektorat, als Personalunion und Staatenbund, Realunion oder bloße Provinz des Mutterlandes [22]).

4. Es seien dann noch eine Reihe von Versuchen angeführt, welche den Zweck haben, den Begriff der Kolonie durch einen neuen Ausdruck zu erklären.

„Staatenfragmente" (Jellinek, Allgemeine Staatslehre 1905 S. 642, dem Steegmüller (a. a. O. 1912) folgt), „Adnexe", „Halbstaaten" (Reuß, a. a. O. 1905 S. 94) „Zubehör" (Rehm, Allgemeine Staatslehre 1899 S. 81), „Bestandteile" (Schwörbel, die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Diss. Erlangen 1906 S. 21), „Nebenländer" (Köbner, Kolonialrecht in der Encykl. v. H.—K., S. 1090), „Nebenstaaten" des Mutterlandes (v. Dungern a. a. O. S. 6).

Wir kommen mit diesen anfechtbaren Vergleichen aus dem Bürgerlichen Recht oder unmöglichen Mischgebilden, wie „Halb-

21) Vergl. Anschütz, Staatsrecht in der Encykl. v. H.-K. S. 561, 562.

22) Erich Kaufmann, Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt S. 128; Hänel, Deutsches Staatsrecht Bd. 1, Leipzig 1892 S. 841; Ullmann, Völkerrecht 2. Aufl. Freiburg 1898 S. 186.

staat" nicht weiter. Die Bezeichnungen „Nebenstaat" oder „Nebenland" kennzeichnen zwar richtig die Abhängigkeit der Kolonie vom Mutterland, sollten aber doch besser vermieden werden, da sie auf den Gedanken führen könnten, der Grundsatz kolonialer Herrschaft vorwiegend zugunsten des Mutterlandes werde für berechtigt gehalten.

5. Eine Definition aber beansprucht noch besondere Erwähnung, welche in der Rechtsverschiedenheit von Mutterland und Kolonie den wesentlichen Unterschied sieht. So heißt es bei Giese[23]): Kolonien sind „Gebiete eines Staates, welche nur ausnahmsweise mit dem Mutterland ein einheitliches Rechtsgebiet bilden[24]).

v. Hoffmann[25]) verteidigt seine Definition damit, daß er behauptet, wenn Mutterland und Kolonie zum vorwiegend einheitlichen Rechtsgebiet werden, „dann hört die Kolonie als solche auf; sie wird als gleichartiger Teil in das mutterländische Staatsgebiet einbezogen."

Nun ist es aber sehr wohl denkbar, daß z. B. Japan in Formosa genau dieselben Gesetze einführt, die im Mutterlande gelten; und in Frankreich ist es sogar Rechtsprinzip, daß alle Gesetze, die in Frankreich gelten, bei Erwerb der Staatsgewalt über eine Kolonie dort ohne Einführung in Kraft treten, soweit sie angemessen sind. Dieser Grundsatz wird durchgeführt seit der Verfassung vom 4. 11. 1848, von der Art. 109 noch heute in Kraft ist[26]).

Dasselbe Prinzip gilt auch im englischen Recht, hier beschränkt auf Siedelungskolonien (settled colonies), während eroberte oder abgetretene Kolonien (conquered or ceded colonies) ihre Gesetzgebung behalten[27]).

---

23) Giese, Z. f. KR. 1907 S. 307.

24) Ebenso v. Hoffmann, Z. f. KR. 1909 S. 843. 1911 (Göschen) S. 5; v. Dungern, a. a. O. S. 7; ähnlich Heilborn, Vortrag, a. a. O.

25) v. Hoffmann in Z. f. KR. 1909 S. 841 ff.

26) Jerusalem, Grundzüge des französischen Kolonialrechts. Berlin 1909 S. 78, 76 Anm. 2. Daselbst zahlreiche Entscheidungen des Kassationshofes.

27) cf. Hatschek, Englisches Staatsrecht Bd. 1 S. 171; (Jenkyns, British rule beyond the sea S. 4ff. Tarring, Law relating to the Colonies. 3. Bd. 1906 S. 3.)

Die Habeascorpusakte und die Geschworenengerichtsbarkeit erlangen auch hier für Engländer Geltung.

Grundsätzliche Verschiedenheit besteht bei diesen alten Kolonialvölkern also nicht, wenn auch keine Gleichheit, was durch das selbstverständliche Erfordernis der „Angemessenheit" der Rechtsordnung bewirkt wird.

Ist also zuzugeben, daß tatsächlich Rechtsverschiedenheit zwischen Kolonie und Mutterland in der Regel besteht, so gehört sie doch nicht zum Wesen des Kolonialbegriffs. Theoretisch ist eine Kolonie mit überwiegender Rechtsgleichheit sehr wohl denkbar; besonders aber ist Rechtsungleichheit keine Besonderheit gerade für die Kolonien. Rheinland z. B. besaß geraume Zeit eine von den übrigen Provinzen Preußens erheblich abweichende Rechtsordnung, ebenso Elsaß-Lothringen nach 1871.

Man könnte dagegen sagen, die Rechtsverschiedenheit allein sei nicht Kriterium der Kolonie, nehme man aber noch als Merkmale hinzu etwa „dem Staate gehörige, von ihm abhängige, mehr oder minder beherrschte Gebiete außerhalb des Mutterlandes"[28]), so sei doch ein Unterschied von den Provinzen gegeben, da es zu deren Wesen gehöre, daß sie dem Staate einverleibt seien. — Auch dies ist nicht stichhaltig; die deutschen Kolonien sind zwar dem „Bundesgebiet" nicht einverleibt, wohl aber die französischen[29]). Diese Definition ist also unzureichend.

---

28) cf. Heilborn; Referat a. a. O. In dem „Nichteinverleibtsein" sieht auch das Wesentliche Romberg (Z. f. KR. 1913 S. 71). Er versucht mit einem neuen staatsrechtlichen Begriff das Verhältnis zu erklären, der „Kolonialunion", wie es scheint, einer Fortbildung des Jellinek'schen „Staatsfragments". Er erklärt die Kolonie für einen Staat. Eignes Volk und eignes Gebiet sei vorhanden, aber auch eine eigene Staatsgewalt. Diese ruhe aber beim Oberstaat, wie in der Monarchie beim Monarchen. Kolonialunion sei die Verbindung von „Oberstaat" und „Kolonialstaat" (Kolonie.)

Die Theorie wird scharfsinnig durchgeführt, erscheint aber etwas künstlich, wie sich besonders bei der Erklärung der Staatseigenschaft Elsaß-Lothringens ergibt (a. a. O. S. 119.) Es ist nicht angängig, den Oberstaat als Organ der Kolonie zu betrachten; ein Organ hat den Zwecken des Ganzen zu dienen, d. h. hier der Oberstaat den Zwecken der Kolonie. Das Umgekehrte ist richtig.

29) cf. v. Stengel, Annalen 1887 S. 378—379; Jerusalem, a. a. O. S. 75; Bornhak, Archiv f. öffentl. R. Bd. 2 S. 14.

Ein besonders gutes Beispiel dafür, daß die Rechtsverschiedenheit nicht Kriterium der Kolonie ist, bietet Korsika, dessen Gesetzgebung von der des anderen Frankreich ganz verschieden ist[30]), das aber trotzdem nicht Kolonie ist. Von diesem Standpunkt aus dürfte ein Unterschied von der Kolonie nur in kultureller, nicht auch in rechtlicher Hinsicht hergeleitet werden[31]).

6. Von einem ganz anderen Gesichtspunkt geht Erich Kaufmann aus[32]). Er spricht zunächst von Besitzungen, welche den handelspolitischen Interessen des Mutterlandes dienen sollen. Spezifisch kolonialrechtliche Probleme sind nach ihm erst dann möglich, „wenn das Mutterland die fraglichen Gebiete zwar seiner eigenen Staatsgewalt, aber nicht den gemeingültigen Normen seiner Verfassung unterstellt; wenn ein Staat Gebiete erwirbt, die er zwar selbst beherrschen will, dies aber wegen des tiefen Kulturstandes der Bewohner und wegen der vom Mutterland völlig verschiedenen Lebensbedingungen nicht nach den hier geltenden Verfassungsnormen tun kann." Dann weist Kaufmann sehr richtig darauf hin, daß noch andere Rechtsformen zur Realisierung jener handelspolitischen Interessen angewendet werden können, welche teils Vorstufen zu einem eigentlichen, zentral geleiteten Kolonialregiment, teils zur Selbständigkeit vorgeschrittene Stufen seien, der rein kolonialen Verwaltung schon entwachsen. Er kommt schließlich (a. a. O. S. 131) zu der Definition: Kolonie ist ein der Staatsgewalt, aber nicht der Verfassung des Mutterlandes unterstelltes Gebiet.

Die Fassung ist irreführend; denn es sieht so aus, als wolle der Verfasser sich der weitverbreiteten Meinung anschließen, daß die Staatsverfassung nicht in den Kolonien gelte[33]).

Die Reichsverfassung gilt in den Normen betreffend die Gewaltenübung auch in den Kolonien; das Individualrecht, der

30) Girault, a. a. O. S. 86.

31) Vergl. die Ausführungen bei Girault, a. a. O., der dies auch tut.

32) Erich Kaufmann, Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt S. 129.

33) Laband, Bd. 2 S. 290; Zorn in D. Kol.-Ztg. 1905 S. 485; Hänel S. 24; v. Hoffmann 1911 S. 12 u. die meisten anderen.

zweite Hauptbestandteil der Verfassung im materiellen Sinn, hat dort aber nur eine latente Geltung [34]).

In diesem nur latenten Vorhandensein der meisten Individualrechte liegt m. E. der wesentliche Unterschied von Kolonien und Teilen des Mutterlandes.

Sobald diese Rechte existent werden, wenn also die deutschen Kolonien besonders das Recht erhielten, Abgeordnete zum Reichstag zu wählen, wenn sich die britischen Kolonien zu einem Greater Britain verbänden[35]), wenn sie so an der Bildung des Gesamtwillens teilnähmen, hört die für die Kolonien wesentliche Unterordnung auf, und die Kolonien werden vollberechtigte Teile des Mutterlandes oder Teile eines größeren Staates; es ist jene staatsrechtliche Verschmelzung eingetreten, die wir oben als einen der Endigungsgründe der Kolonie im weiteren Sinne erwähnten.

Daneben ist hier ebenfalls Verwandlung der Unterordnung in Nebenordnung durch Begründung eines Staatenbundes zu erwähnen.

Prüfen wir von diesem Gesichtspunkt aus die französischen Kolonien, so haben wir Gouadeloupe, Martinique, Réunion, Französisch-Indien aus den Kolonien im engeren Sinne auszuscheiden, da sie Abgeordnete sowohl in die Deputiertenkammer als in den Senat senden. Sie stehen demgemäß mit Algier auf gleicher Stufe, das nur positivgesetzlich den Kolonien im französischen Sinn immer gegenübergestellt wird, während ein rechtlicher Unterschied nicht besteht[36]). Andere Gebiete, wie Cochinchina und das Senegalgebiet, sind auf dem Wege der Verschmelzung.

Jene fünf oben genannten Gebiete sind also keine Kolonien im staatsrechtlichen Sinne; sie sind es selbstverständlich in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung.

---

34) v. Böckmann, S. 118 ff.; näheres s. u. in § 5 II.

35) Auf dieses Ziel arbeitet die british empire league hin; Mutterland und Kolonien sind gleichermaßen daran interessiert. In der Praxis werden Britisch-Indien und die großen Selbstverwaltungskolonien schon jetzt mehr als Bundesglieder, wie als einfache Staatsteile behandelt. cf. v. Hoffmann i. Z. f. KR. 1909 S. 853.

36) Ebenso Jerusalem, a. a. O. S. 77, Anm. 3 mit Literaturangaben.

Wir kommen also zu der vorläufigen Definition: Kolonie ist ein unter einer Staatsgewalt stehendes, aber nicht an der Bildung des Staatswillens mit teilnehmendes Gebiet[37]). Die Kolonie ist nur Objekt der Staatsgewalt; ihr fehlt die Subjektsstellung, welche das Mutterland innehat; sie ist nicht Substrat der Staatsgewalt [38]).

Das Merkmal der Abhängigkeit vom Mutterlande ist in dieser Definition, wie oben gezeigt, schon enthalten. Der Unterschied von der Provinz ist auch deutlich. Zur schärferen Unterscheidung (etwa mit einer Provinz, in der die Verfassung aufgehoben ist) diene folgendes:

In allen Kolonien werden die Eingeborenen als Untertanen minderen Rechts behandelt, während die Angehörigen des Kolonialstaates dieselbe Stellung erhalten werden, wie im Mutterland, soweit die Verhältnisse nicht ein anderes erfordern. Nach deutschem Recht haben die Eingeborenen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, nach englischem Recht haben sie nicht die politischen Rechte der Europäer und stehen unter anderem bürgerlichen und Strafrecht. Nur die Franzosen suchen auch hier das Prinzip der Gleichmacherei durchzuführen.

Wir kommen also zu folgender Begriffsbestimmung:

Kolonie ist „das einem Staate gehörige, nicht an der Bildung des Staatswillens mit teilnehmende Gebiet, in welchem die Eingeborenen als Untertanen minderen Rechts behandelt werden."

---

37) Auf diese Definition bin ich durch Prof. Heilborn im Breslauer Kolonialrechtlichen Seminar geführt worden.

38) Wir verwerfen damit die Raumtheorie Frickers und schließen uns der Objektstheorie an. Die Raumtheorie vermag z. B. nicht zu erklären, wie eine Herrschaft über unbewohntes Gebiet möglich ist; denn die Ausflucht mit der „latent" vorhandenen Herrschaft, die bestehe, bis Menschen in das Herrschaftsgebiet kommen, ist doch keine Erklärung. Brie, Staatenverbindungen S. XI, Anm. 3, gegen Fricker, Gebiet und Gebietshoheit 1901; Jerusalem, Einf. S. 63—64. Sehr eingehend gegen Fricker: Heilborn, System S. 6 ff., 36.

## § 2.

### Protektorat.

Der rechtliche Begriff der Kolonie im weiteren Sinne umfaßt Abhängigkeitsverhältnisse staats- und völkerrechtlicher Natur, den Begriff der Kolonie im engeren Sinne und das Protektorat, das im folgenden untersucht werden soll.

a) Es sei zunächst darauf hingewiesen, daß das Wort „Protektorat", bezw. die deutsche Uebersetzung „Schutzgebiet" im positiven Recht oft mißbräuchlich verwendet wird.

Die Landeshoheit in den Kolonien, sogar die völkerrechtlichen Befugnisse in den Interessensphären werden unrichtig damit bezeichnet. Zum Teil haben diese Ungenauigkeiten auch Eingang in die Literatur gefunden. (vergl. z. B. Gareis, Kolonialrecht, S. 2)[39].

Oft wird das Protektorat dazu gegründet, um allmählich Einfluß auf die inneren Angelegenheiten des Schutzstaates zu gewinnen (französisches System)[40].

Die Bezeichnung Protektorat ist auch oft nur gewählt, um die Empfindlichkeit eingeborener Machthaber zu schonen oder aus anderen Gründen. So ist das britische „Protektorat" Uganda „Kolonie im engeren rechtlichen Sinne"[41].

Andererseits ist z. B. der wirkliche Protektoratsvertrag mit Annam als Garantievertrag bezeichnet worden[42].

Das englische positive Recht versteht unter protectorate ein

---

39) Mit Bezug auf die deutschen Kolonien: Joël, Annalen 1887 S. 94 ff.; Pann, das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887 S. 15 ff. v. Hoffmann behauptet neuerdings, in den deutschen Schutzgebieten seien Gebiete kolonialer u. protektoratischer Natur gemischt vorhanden. (Kolonialrecht 1911 S. 10, Z. f. KR. 1909 S. 906.) Dagegen eingehend v. Stengel in d. Z. f. KR. 1912 S. 134 ff.

40) cf. v. Stengel 1901 S. 4; Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat 1891 S. 184; v. Hoffmann in d. Z. f. KR. 1909 S. 901.

41) v. Stengel, Z. f. KR. 1912 S. 138, im Anschluß an H. Rolin, le droit d'Uganda S. 95 ff.; Pfuelf, die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen. Diss. Leipzig 1908 S. 3.

42) cf. Heilborn, Protektorat S. 79.

Territorium, in dem England wohl souverän ist, aber seine Souveränität nur teilweise zur Geltung bringt[43]).

Das Protektorat ist ein Schutzverhältnis, wie es schon der Name sagt. Es ist nur möglich zwischen Staaten. Es setzt auf seiten des einen Staates Schutzbedürftigkeit, Schwäche voraus, auf seiten des anderen Staates die Fähigkeit zu schützen. Mit der Ausübung territorialer Herrschaft des Oberstaats im Gebiete des Unterstaats hört das Protektorat auf, das begrifflich nur zwischen Staaten bestehen kann[44]).

b) Der typische Inhalt des Protektoratsvertrages ist nach Heilborn (Pr. S. 34) folgender:

„Der schützende Staat verpflichtet sich zu dauerndem Schutze des zu schützenden Staats, wofür ihm ein mehr oder minder weitgehender Einfluß auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten desselben eingeräumt wird; die innere Autonomie des zu schützenden Staates bleibt dagegen prinzipiell unangetastet". Kurz, ein völkerrechtliches Verhältnis, das Schutz gegen fremde Angriffe auf der einen, Anschluß an die auswärtige Politik auf der anderen Seite gewährt[45]).

c) Das Protektorat wird zutreffend mit der Vormundschaft verglichen. Die Handlungsfähigkeit des beschützten Staates ist eingeschränkt wie die des Mündels: Der Oberstaat handelt an Stelle des Unterstaates oder macht dessen Handlungen durch seine Zustimmung rechtsgültig. Nennt man Souveränität vollkommene Rechts- und Handlungsfähigkeit eines Staates, so ist selbstverständlich ein souveräner Staat unter einem Protektorat undenkbar[46]).

---

43) Jenkyns, British rule etc. S. 174. Näheres s. u.

44) Weißmüller, die Interessensphäre, Diss. Würzburg 1908 S. 2. v. Stengel 1901 S. 3. v. Hoffmann, Z. f. KR. 1906 S. 447, 1909 S. 900; Köbner, Kolonialpolitik S. 12. Ullmann S. 106 ff.; Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien, Diss. Bonn 1904 S. 4.

45) G. Meyer, die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 1888, S. 70.

46) Heilborn, Pr. S. 48. v. Liszt, (Völkerrecht S. 58), der einen von den vielen anderen Begriffen der Souveränität im Auge hat, behauptet das Gegenteil.

Darf der Oberstaat in die innere Verwaltung des Unterstaates eingreifen?

Es wird nicht nötig sein, wenn sich der Unterstaat in aufsteigender Entwicklung bewegt.

Gewöhnlich ist aber beim Unterstaat etwas nicht in Ordnung, und dann muß der Oberstaat das Recht haben, einzuschreiten, z. B. bei Versuchen einer Staatsumwälzung oder anarchischen Zuständen[47]); denn eine rückläufige Entwicklung des beschützten Staates hat eine Erschwerung seiner Schutzpflicht zur Folge.

Es haben überhaupt viele in das Gebiet der inneren Verwaltung gehörende Gegenstände eine internationale Seite, sodaß auch hier eine Kontrolle des Oberstaates nötig ist. So z. B. hätte bei Benachteiligung von Fremden durch den Unterstaat der Oberstaat vorzubeugen, da das Eingreifen des fremden Staates ihn zum Eintreten für den Schutzstaat sowieso zwingen würde. Das Vorgehen des Oberstaates, wenn es sich in den Schranken des Rechts hält, ist Durchführung des Protektoratsvertrages[48]).

d) Die Begründung des Protektorats erfolgt in der Regel durch Vertrag zwischen Ober- und Unterstaat[49]). Ausnahmsweise kommt ein Protektorat auch durch Beschluß mehrerer Großmächte zustande, doch in der Praxis bisher nur, wenn es sich um Gründung eines neuen Staatswesens handelt.

Die Beendigung des Protektorats erfolgt durch Vereinbarung, auch durch stillschweigende, wenn sich der Unterstaat allmählich emanzipiert, der Oberstaat dies geschehen läßt und es damit anerkennt. Weitere Endigungsgründe sind einseitige Kündigung von Seiten des Ober- oder Unterstaates, wenn das Protektorat durch Vertrag geschlossen wurde, ferner neben Untergang des Oberstaates und eigenmächtiger Abschüttelung des Protektorates durch den Unterstaat besonders die Einverleibung in den Oberstaat (in Form Rechtens mit Unterwerfungsvertrag).

e) Es ist in Bezug auf die Kolonien ein neuer Ausdruck geschaffen worden: Koloniales oder staatsrechtliches

47) Heilborn, Pr. S. 142, 151.
48) Heilborn, Pr. S. 166.
49) Heilborn, Pr. S. 73.

Protektorat, vertreten von Frhr. von Stengel (Kolonialstaatsrecht S. 325), Rehm (Allgemeine Staatslehre S. 163 ff.), Laband (Bd. 2, S. 272), Florack (S. 15), von Poser (S. 21), v. Dungern (S. 10), Steegmüller (Heidelberger Diss. 1912), W. Schulz (Breslauer Diss. 1909 S. 36), Heffter-Geffcken (Völkerrecht S. 54 ff.), Gareis (Kolonialrecht S. 1, 2), v. Hoffmann (in Z. f. K. R. 1909 S. 900 ff. für das englische Recht).

Im englischen Staatsrecht wird das koloniale Protektorat allgemein anerkannt. Gewisse Verhältnisse zu eingeborenen Machthabern (z. B. in Indien) und zu Eigentümer- und Charterkolonien werden von der englischen Wissenschaft und Praxis als völkerrechtliche angesehen. Diese Fiktion ist für das Innenverhältnis von Bedeutung; der König hat in solchen Gebieten nicht die Jurisdiktion. Im Außenverhältnis, d. h. völkerrechtlich, sind diese Verhältnisse aber nicht als wirkliche Protektorate anzusehen[50]).

Der Unterschied von kolonialem und völkerrechtlichem Protektorat wurde von v. Stengel folgendermaßen bestimmt:

1. Das völkerrechtliche Protektorat setze zwei selbstständige Staaten voraus, welche derselben Kulturstufe angehören; das koloniale Protektorat finde „in der Regel" nur auf staatenähnliche Gebilde Anwendung, welche nicht auf gleicher Kulturstufe stehen wie der schutzherrliche Staat.

2. Beim völkerrechtlichen Protektorat sei der Schutzstaat nur in den auswärtigen Angelegenheiten abhängig, das koloniale Protektorat gewähre „gewöhnlich" auch einen mehr oder minder großen direkten Einfluß auf die inneren Angelegenheiten des Unterstaates.

G. Meyer[51]) hat gegen diese Ausführungen sehr wirkungsvoll polemisiert. v. Stengel hat neuerdings[52]), wohl auf Grund dieser Kritik, den Begriff des kolonialen Protektorates aufgegeben. Da der Begriff aber in der Literatur sonst noch vertreten, besonders

---

50) Jenkyns, a. a. O. S. 165 (Anson S. 59); v. Hoffmann in d. Z. f. KR. 1909 S. 900 ff.

51) G. Meyer, a. a. O. S. 74—75. Ueber die Entwicklung der Stengel'schen Theorie vergl. Steegmüller S. 83—86.

52) v. Stengel, 1901 S. 2, Z. f. KR. 1912 S. 81 ff.

von der Autorität Labands gestützt wird, müssen wir hier auf ihn eingehen.

Die obige Begriffsbestimmung ist nicht scharf genug; auch läßt sich zwischen Staat bezw. Nichtstaat und staatenähnlichem Gebilde kein richtiger Unterschied konstruieren.

Uebrigens bleibt auch beim völkerrechtlichen Protektorat die Automonie des Unterstaates nicht unangetastet[53]). Laband[54]) behauptet, ein völkerrechtliches Protektorat bestehe unter gleichgeordneten Staaten, ein staatsrechtliches unter Staaten, von denen der eine dem andern untergeordnet ist.

Bleibt der Unterstaat aber überhaupt nur Staat, so muß er befugt sein, nach den Bestimmungen des Völkerrechts das Protektorat zu kündigen. Trotz politischer Abhängigkeit besteht eine juristische Koordination; und in den Formen des Rechts kann auch jederzeit eine politische Gleichordnung herbeigeführt werden[55]).

Labands Unterscheidung ist also rechtlich nicht brauchbar.

f) Das Protektorat wirkt ähnlich wie ein Garantievertrag. Neben anderen Unterschieden ist letzterer aber akzessorisch, eine völkerrechtliche Bürgschaft[56]).

Das Protektorat geht viel weiter als ein bloßes Recht zur Intervention[57]).

Die oft als Protektoratsverträge bezeichneten Schutzverträge gehören nicht hierher. Ueber Stämme und staatenähnliche Gebilde, d. h. Nichtstaaten, ist ein Protektorat unmöglich[58]).

Ein „Protektorat", das durch „occupation à titre de protectorat" begründet wird, gewährt nur ein Vorrecht zur Okkupation.

Nach der Kongoakte Art. 34 wäre zwar hiermit eine Umgehung des Grundsatzes der Effektivität der Okkupation zu ermöglichen. Die Wissenschaft hat aber diesen Artikel allgemein anders

---

53) Heilborn, Pr. S. 67.

54) Laband, a. a. O.

55) cf. Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 428, Anm. 1.

56) Heilborn, Pr. S. 68—71.

57) a. a. O. S. 74.

58) Unrichtig Garcis, S. 2—3, Jerusalem, a. a. O. S. 56, Bonfils, Völkerrecht S. 95, Hasenjäger, Diss. S. 10.

ausgelegt. „La nécessité d' une certaine effectivité est admise par tous les auteurs: Un protectorat sur le papier . . . ne saurait créer des droits et s' imposer aux puissances, auxquelles on le notifierait"[59].

Vergl. V. Projet de l' Institut du Droit international, session de Lausanne 1888 Art. 1, 2, 3 (abgedruckt z. B. bei Böhme a. a. O. Anhang 2.).

Ein solches „Protektorats"gebiet dürfte einer Interessensphäre ähnlich sein.

## § 3.

### a) Die Interessensphäre[60]).

Der politische Begriff der Kolonie umfaßt die Kolonie im engeren und weiteren juristischen Sinne (oben § 1 bezw. § 2), also die „Kolonien" und Protektorate, außerdem aber neben singulären Gebilden wie Aegypten, dem Sudan, Kuba (s. o. § 1 Nr. 3), im besonderen die Interessensphären.

Auch hier ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß die Interessensphäre der Wissenschaft nicht identisch ist mit der Interessensphäre des populären Sprachgebrauchs, der Zeitungen und auch politischer Schriftsteller. So bezeichnet Rohrbach[61]) übereinstimmend mit dem populären Sprachgebrauch Einflußsphären in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht als Interessensphären, wie etwa Spanien für England, die Provinz Schantung und das Bagdadbahngebiet für Deutschland.

Im Folgenden wollen wir den Rechtsbegriff der Interessensphäre feststellen.

a) Grundlage der Interessensphäre ist der Abgrenzungsvertrag. Nur Staaten können ihn mit Wirkung für das Völker-

---

59) Gairal, S. 274 ff.; cf. Despagnet, S. 226 ff.

60) **Spezialliteratur:** Weißmüller, die Interessensphäre. Diss. Würzburg 1908. Hasenjäger, der völkerrechtliche Begriff der Interessensphäre und des Hinterlandes im System der außereuropäischen Gebietserwerbungen. Diss. Greifswald 1907. Letztere wertvoll weniger durch neue Ergebnisse als durch umfangreiche Heranziehung ausländischer Literatur.

61) Rohrbach, Deutschland unter den Weltvölkern, 2. Auf. 1908 S. 171.

recht abschließen: Vertragsgegenstand sind nicht nur herrenlose, sondern auch protektoratsfähige Gebiete[62]). Es steht nichts im Wege, besonders da eine Publikation des Vertrages nicht erforderlich ist[63]), daß ein Staat dem anderen das Gebiet eines in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommenen Staates als Interessensphäre zuerkennt, daß etwa Deutschland mit England über das Gebiet von Sansibar in dieser Weise paktiert; auch hier ist ein Interessensphärenvertrag möglich.

Der Inhalt des Abgrenzungsvertrages ist in der Regel „die gegenseitige Verpflichtung der Vertragsteile, den Kolonisationsbestrebungen des anderen in dem ihm überlassenen Gebiete nicht hinderlich zu werden und sich jeder Tätigkeit zu enthalten, welche auf Erwerb einer Kolonialherrschaft im Bereiche des Mitkontrahenten abzielen würde"[64]). Der Inhalt der Verpflichtung ist also ein rein negativer, ein Verzicht auf Okkupation oder Protektoratserrichtung; der Vertrag gibt ein ius excludendi alium, besser alterum[65]). Er kommt aber positiv der Gewährung eines Okkupationsvorrechtes gleich. Daneben enthält er die ausdrückliche Anerkennung etwa schon erfolgter Besetzung von Gebieten, Regelung der Grenzen und Aufgabe schon okkupierter Länder[66]). Interessensphäre bedeutet also etwas anderes in den völkerrechtlichen Verträgen und im Innenverhältnis von Staat und Gebiet[67]).

Im Interessensphärenvertrag versteht man unter Interessensphäre Kolonialgebiet, Protektoratsgebiet und die eigentliche Interessensphäre.

Im Innenverhältnis heißt Interessensphäre nur das vertragsmäßig abgegrenzte Gebiet, in dem die Staatsgewalt noch nicht oder noch nicht völlig durchgedrungen ist.

---

62) Weißmüller, S. 25; v. Hoffmann, Z. f. KR. 1909 S. 907—908.

63) Jellinek, Staatenverbindungen S. 56.

64) Weißmüller, S. 27; v. Stengel, 1901 S. 4.

65) Köbner, Kolonialpolitik S. 14.

66) Laband II, S. 276, Hasenjäger, S. 26.

67) v. Hoffmann 1911 S. 19—20.

Diese Bedeutung hat der Ausdruck „Interessensphäre" in der Wissenschaft. Sie kommt im folgenden allein zur Anwendung. — Der Abgrenzungsvertrag ist kein Erwerbstitel für die volle Staatsgewalt über ein Gebiet, ebensowenig wie ein zivilrechtliches Aneignungsrecht dem Eigentum gleichkommt. Der Berechtigte ist auch nicht verpflichtet, das Land zu okkupieren etc., er hat völlig freie Hand. Es gibt hier keine Rechtsregel, daß die „Durchdringung" der Interessensphäre in angemessener Frist folgen müsse. Das Vorrecht auf Okkupation besteht dem Vertragsgegner gegenüber solange, wie der Vertrag selbst besteht, in der Regel also „auf ewige Zeiten". — Der Abgrenzungsvertrag gibt nur ein ius excludendi alterum: er hat nur relative Wirkung. Dritte Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft sind rechtlich nicht gehindert, in dem zwischen zwei Staaten sich gegenseitig zugesprochenen Gebiet zu okkupieren oder ein Protektorat zu errichten[68]).

Ein praktisches Beispiel bildet der für Portugal so betrüblich ausgegangene Konflikt mit England. England erklärte, an den mit Frankreich und Deutschland von Portgal abgeschlossenen Abgrenzungsvertrag, in welchem das Gebiet zwischen Angola und Mozambique als portugiesische Interessensphäre anerkannt wurde, nicht gebunden zu sein und okkupierte einen Teil des Vertragsgebiets[69]); es war dazu ja berechtigt. — Die auf den völkerrechtlichen Anstand zu nehmende Rücksicht wird aber in der Regel die Mächte davon abhalten, ihnen bekannte Abmachungen dritter Staaten gänzlich zu ignorieren[70]). Auch die Scheu vor kriegerischen Verwicklungen wird Staaten, die nicht eine so überlegene Machtstellung wie England haben, von dergleichen herausfordernden Handlungen zurückhalten. — Der relative Charakter des Interessensphärenvertrages äußert sich auch gegenüber den Hoheitsrechten von Machthabern im Vertragsgebiet. Staaten im Vertragsgebiet sind ungehindert, ihr Land einer fremden Macht abzutreten oder sich unter deren Schutz zu stellen; nichtstaatliche Gemeinwesen können

68) Weißmüller S. 30; v. Stengel 1901 S. 4; Adam, a. a. O. S. 284; Ullmann S. 189; Despagnet S. 107. A. A. Hänel S. 838.

69) Westlake, in der RG. 23 S. 264; Bornhak, Jahrb. S. 48.

70) v. Stengel, 1901 S. 5.

mit fremden Staaten gültige Schutzverträge abschließen. Der berechtigte Staat sucht daher, um Verwicklungen zu vermeiden, sich der Zustimmung der eingeborenen Häuptlinge zur Okkupation im voraus durch Verträge zu versichern. — Die Relativität des Abgrenzungsvertrages ist seine größte Schwäche. Um ihr abzuhelfen, kann man mit allen in Betracht kommenden Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft, also den Kolonialstaaten, Interessensphärenverträge schließen oder sie zum Anschluß an solche bewegen.

Dieser Weg ist beschwerlich. Von derselben Wirkung ist das einfachere Mittel der Notifikation. Nach völkerrechtlicher Gewohnheit schreibt man dieser hier dieselbe Wirkung zu wie bei der Okkupation nach Art. 34 der Kongoakte. Die Notifikation besteht in der Mitteilung des Vertrages, um die Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft „instand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen". Stillschweigen wird als Zustimmung gelten können[71]).

### b) Der rechtliche Charakter der Interessensphäre.

Wie ist nun der rechtliche Charakter der Interessensphäre? Von einer Seite wird behauptet, zwischen Kolonie und Interessensphäre bestehe kein rechtlicher Unterschied; „auch die Interessensphäre ist der Souveränität des Reiches unterworfen, wie die Schutzgebiete; der Unterschied ist nur ein tatsächlicher, insofern in letzteren die Staatsgewalt bereits aufgerichtet ist, in dem ersteren vorerst nur die rechtliche Möglichkeit hierfür geschaffen ist, aber als eine ausschließliche Befugnis anderen Mächten gegenüber"[72]).

Diese Ansicht geht zu weit. Es ist doch ein erheblicher Unterschied, ob die Staatsgewalt in einem Gebiete besteht, oder ob nur die Möglichkeit zur Aufrichtung vorhanden ist (vergl. Aneignungsrecht und Eigentum). Die herrschende Meinung hat sich denn auch

---

71) Köbner, 1908 S. 13; Steegmüller, 1912 S. 53; Jerusalem, Einf. S. 59; Gareis, Kolonialrecht S. 4; Weißmüller S. 33. A. A.: Hasenjäger S. 43 u. a. ebenda. Anm. 1 Zitierte.

72) So Ph. Zorn, S. 567; cf. Verhandlungen des Kolonialkongresses 1902 S. 326. A. Zorn, Z. f. KR. 1906 S. 121; Florack S. 7; Kennel S. 10 ff.; Velder S. 43—47; Jerusalem S. 59; Sassen, Diss. S. 62; Z. f. KR. 1906 S. 607.

gegen Zorn erklärt[73]). Geller[74]) sagt zur Begründung der hier angefochtenen Ansicht, in der Zustimmung der Mächte zum Interessensphärenvertrage liege ein Verzicht auf die Effektivität der Okkupation. Die Inanspruchnahme einer Interessensphäre sei einem Blankettgesetz zu vergleichen; wie bei diesem die Ausfüllung später erfolge, so auch hier durch Ausbau der Staatsgewalt; es könne nicht von einer Begründung der Staatsgewalt im Vertragsgebiet gesprochen werden.

Daß die Staatsgewalt nur allmählich im Vertragsgebiet zur Geltung gebracht wird, ist richtig, vergl. z. B. die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Verwaltungsorganisation durch K. V. vom 2. V. 1894. Folgerungen können daraus aber nicht hergeleitet werden. Ein Verzicht auf die Effektivität der Okkupation kann schon deshalb nicht vorliegen, weil von den Mächten gemäß dem Inhalte des Vertrages gar nicht die Zustimmung zur Okkupation verlangt wird, sondern zur Anerkennung eines Vorrechts, sei es auf Okkupation, sei es auf Protektoratserrichtung.

Nach der anderen Seite geht es zu weit, wenn man die Interessensphäre als staatenloses Gebiet bezeichnet[75]); denn daß auch vor Vollendung der Okkupation eine „gewisse staatsrechtliche Herrschaft" ausgeübt wird, läßt sich nicht bestreiten[76]).

### c) Die drei Stadien.

Die Interessensphäre ist ein typischer Uebergangszustand. Von dem Abgrenzungsvertrage an über vielleicht noch unerforschte Gebiete — zur Anerkennung des Vertrages durch sämtliche Staaten — dann zur friedlichen Durchdringung mittels Abschluß von Schutzverträgen, ferner Erlaß von Gesetzen und Durchführung derselben — bis zur offiziellen Erklärung zur Kolonie ist ein weiter Weg, mit sehr verschiedenen Etappen, die alle rechtlich verschieden zu beurteilen sind.

---

73) Laband, II S. 276; Rehm S. 83; Köbner 1908 S. 114; v. Stengel 1895 S. 17 ff.; Gareis, KR. S. 4; Arndt S. 764; v. Liszt S. 80; Loening S. 133;; Despagnet S. 106; Hasenjäger S. 30; Weißmüller S. 34—35.

74) Geller, in Z. f. KR. 1909 S. 756.

75) Wie Weißmüller gelegentlich S. 41.

76) Gareis, Kolonialrecht S. 4.

1. Im ersten Stadium nach dem Abgrenzungsvertrage besteht weder eine völkerrechtliche, noch eine staatsrechtliche Abhängigkeit. Der berechtigte Staat hat nur obligatorische Ansprüche gegen den anderen Vertragsteil[77]).

2. Die Ueberwindung der Relativität des Abgrenzungsvertrages (s. o.) führt zu einer gewissen Verdinglichung des Rechts, einem ius excludendi alium, das schon Aehnlichkeit mit der Gebietshoheit aufweist. Hasenjäger[78]) nennt die Interessensphäre in diesem Stadium „Hinterland", ohne daß dieser Vorschlag Anerkennung gefunden hat.

Es besteht jetzt rechtlich[79]) eine völkerrechtliche Abhängigkeit des Interessensphärengebietes, die sich äußert in der Legitimation zur völkerrechtlichen Vertretung des Gebietes und auch in der Praxis anerkannt wird[80]).

Der Vergleich der Staatsgewalt in der Interessensphäre mit den Rechten am Küstenmeer ist nicht sehr gut, beim Küstenmeer besteht keine Gebietshoheit, weil das Meer eine staatliche Herrschaft nicht verträgt, das Meer frei ist[81]).

Die Interessensphäre ist dagegen im wesentlichen ein für die Errichtung der Staatsgewalt reserviertes Gebiet; die Betätigungen derselben wachsen sich im Regelfalle zur vollen territorialen Herrschaft

77) Heilborn, Völkerrecht in der Enzykl. v. H.-K. S. 1017; v. Liszt, Völkerrecht S. 80; Weißmüller S. 38.

78) Hasenjäger, a. a. O. S. 4.

79) Tatsächlich wird mitunter auch ohne Anerkennung aller Staaten die Interessensphäre wie Staatsgebiet behandelt. So verpachtete England am 12. 5. 1894 an den Kongostaat ein Gebiet, das durch einen Vertrag mit Deutschland und Italien als Interessensphäre für England abgegrenzt worden war, ohne darin irgend welche Gewalt zu besitzen. Das ist inkorrekt. Denn der Anspruch aus dem Abgrenzungsvertrage ist höchstpersönlich und unübertragbar. cf. Jerusalem S. 59, Anm. 2, (Westlake S. 189 ff.).

80) cf. Auslieferungsverträge für die Interessensphäre, z. B. R. G.-Bl. 1894 S. 555, 1897 S. 747.

81) cf. Heilborn, System S. 40 ff.; v. Liszt, Völkerrecht, 9. Aufl. 1913. § 9. Eine andere, früher auch von v. Liszt (5. Aufl. 1908) vertretene Ansicht geht dahin, daß das Küstenmeer vom Staatsgebiet einbegriffen werde. v. Liszt, Völkerrecht § 9. Die Aehnlichkeit mit der Interessensphäre besteht in der Unvollkommenheit der Herrschaft über sie. Nur ist diese beim Küstenmeer natürlich und dauernd, bei der Interessensphäre ihrem Wesen nach vorübergehend.

aus, und zwar nicht nur durch räumliche Ausdehnung, sondern auch durch allmähliches Vordringen der Staatsgewalt der Intensität nach.

3. Die dritte Stufe in der rechtlichen Entwicklung der Interessensphäre ist die, in der das Gebiet in eine staatsrechtliche Abhängigkeit gebracht wird. Sie kennzeichnet sich durch den Erlaß von Gesetzen und Verordnungen. In diesem letzten Stadium vor der offiziellen Erklärung zum Schutzgebiet befinden sich unsere deutschen Interessensphären[82]). So erging für die Interessensphären in Südwestafrika eine Jagdordnung[83]). Vergl. ferner die Sperrverordnungen für Deutschostafrika, Kamerun etc.[84]).

Diese Vorschriften binden jedermann in der Interessensphäre. Es besteht also dort eine territoriale Staatsgewalt, die nur der Intensität nach von der vollen Staatsgewalt in dem zur Kolonie erklärten Gebiete abweicht.

Dieser Unterschied ist aber von Bedeutung, denn der Staat hat für Delikte nur in den Gebieten zu haften, die der Staatsgewalt vollständig unterworfen sind, nicht in der Interessensphäre[85]).

v. Liszt[86]) nennt die Interessensphäre eine Vorstufe zum Staatsgebiet. Vielleicht ist es besser, zu sagen: Ein Gebiet, in welchem die Staatsgewalt sich entwickelt in drei Stufen:

1. von reinen obligatorischen Ansprüchen gegen den Vertragsgegner,

2. zum dinglichen Okkupationsvorrecht gegenüber allen Rechtsgenossen (völkerrechtliche Abhängigkeit),

3. zur Erstreckung staatsrechtlicher Herrschaft durch Erlaß von Gesetzen (staatsrechtliche Abhängigkeit).

Mit der Erklärung zur Kolonie findet diese Entwicklung ihr natürliches Ende.

---

82) cf. v. Stengel, Z. f. KR. 1912 S. 133.

83) V. v. 4. I. 1894; Riebow, I. S. 314.

84) Weißmüller, S. 59.

85) Triepel S. 336; dasselbe gilt demgemäß für Gebiete, die durch „occupation à titre de protectorat" erworben sind. Vergl. oben § 2 am Ende. A. A.: Fiege, der Gebietserwerb durch v. r. Okkupation S. 48.

86) v. Liszt, Völkerrecht S. 80 ff.

### d) Verwandte Begriffe.

1. Interessensphäre und neutrale Zone.

Neutrale Zone ist ein zwischen den Gebieten zweier Staaten gelegener, durch Vereinbarung abgegrenzter Gebietsstreifen, auf dessen Besitzergreifung die beteiligten Staaten vertragsmäßig verzichtet haben[87]).

Die neutrale Zone entsteht ebenso wie die Interessensphäre durch Abgrenzungsvertrag. Inhaltlich ist dieser Vertrag dem Interessensphärenvertrag sehr ähnlich (s. oben); nur erfolgt hier ein Verzicht von beiden Seiten.

Es zeigt sich hier wieder die Unhaltbarkeit der Zorn'schen Ansicht, die zwischen Interessensphäre und Kolonie keinen Unterschied anerkennt[88]). In Durchführung dieser Theorie müßte man sagen, die neutrale Zone ist eine gemeinsame Kolonie. Das entspricht durchaus nicht den Verhältnissen. Dritten Staaten gegenüber erscheint die neutrale Zone als Kollektivinteressensphäre[89]). Die Vereinbarungen der Vertragsstaaten sind rechtlich kein Hinderungsgrund für ihre Einmischung.

Die neutrale Zone findet ihr normales Ende ohne Einmischung eines Dritten durch Aufteilung. Die Vertragsstaaten können eine oder mehrere Interessensphären aus dem betreffenden Gebiete machen oder es ihrem Kolonialbesitz einverleiben. Dereliktion sei nur im Vorübergehen genannt.

Eine neutrale Zone wurde im Juli des Jahres 1888 zwischen Deutschland und England über Gebiete im Nordwesten von Togo vereinbart. Die Aufteilung fand am 14. April 1899 statt.[90])

2. Interessensphäre — Interessenzone.

Die Interessenzone gewährt dem interessierten Staate bedeutend weniger Rechte als die Interessensphäre.

Sie entsteht durch Vertrag. Dieser kann so verschiedenartigen Inhalts sein, wie Staatsverträge über ein Gebiet überhaupt; doch muß der Staat, der Rechte an seinem Gebiete veräußert, die Staats-

87) Weißmüller S. 12.
88) Zorn, Staatsrecht S. 567.
89) Gareis, Kolonialrecht S. 4.
90) Zorn, KG. V. S. 131; Gareis, Kolonialrecht S. 4.

gewalt über dasselbe behalten. Das einzige allgemein bekannte Beispiel der Interessenzone bildet das Gebiet um die Bucht von Kiautschou, in der China dem Deutschen Reiche im Vertrage vom 6. 3. 1898 gewisse Rechte gewährt unter Vorbehalt seiner Souveränität.

Es ist streitig, ob die Rechte Deutschlands dort nur obligatorische sind[91]), oder ob Staatsdienstbarkeiten vorliegen[92]), d. h. vertragsmäßige Beschränkungen der Gebietshoheit eines Staates mit dinglichem Charakter. Dauernd brauchen diese Beschränkungen aber nicht zu sein[93]).

Wir möchten uns in dieser Streitfrage der Stengel'schen Meinung anschließen. Die Rechte Deutschlands in der Interessenzone sind dinglich.

Denn rechtmäßige Einwirkungen auf die 50 Kilometer-Zone könnte nur von China oder von China autorisierten Staaten vorgenommen werden. Hiergegen schützt Deutschland die Feststellung seines Zustimmungsrechtes zu allen Maßnahmen Chinas im Vertrage. Bei Vertragsbruch wird man Deutschland außer dem Anspruch auf Beseitigung auch ein Recht auf Selbsthilfe zubilligen müssen. Unrechtmäßige Uebergriffe dritter Staaten wird Deutschland als Vertreter Chinas abweisen können.

Von anderer Seite wird aus dem Zweck des Vertrages und dem Umstande, daß jene Rechte an keine zeitlichen Grenzen gebunden sind, auf ihre dingliche Natur geschlossen[94]).

Die Rechte Deutschlands in der Interessenzone können wir also Staatsdienstbarkeiten nennen. Eine andere Gestaltung der Verhältnisse in der Interessenzone ist natürlich nicht ausgeschlossen. Das bisherige seltene Vorkommen des Rechtsinstitutes berechtigt uns noch nicht zu einem abschließenden Urteil.

---

91) v. Liszt, Völkerrecht S. 25 u. a.

92) v. Stengel, 1911 S. 22; v. Poser S. 15.

93) So Gareis, Völkerrecht S. 205 gegen die herrschende Meinung. Vergl. Heilborn, System S. 26, derselbe in H.—K. Enzykl. S. 1011; Brie, in Stengels WB. des Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 513; Schwenzner, S. 43 ff.

94) Klamka, die Ueberlassung von Kiautschou an das Deutsche Reich, Bresl. Diss. 1909 S. 13; dagegen Pohl, die Ueberlassung von Kiautschou etc. Bresl. Diss. 1908 S. 30.

## II. Abschnitt.

# Besonderes.

### § 4.

### Die deutschen Schutzgebiete [95]).

Deutschland hat durch die Erwerbung der Schutzgebiete die Staatsgewalt über sie erlangt[96]); die Schutzgebiete nehmen nicht an der Bildung des Staatswillens teil (Schutzgebietsgesetz § 9 II, der den § 4 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 für entsprechend anwendbar erklärt und damit das passive Wahlrecht gewährt, ist praktisch bedeutungslos) [97]).

Die Eingeborenen werden als Untertanen niederen Rechts behandelt.

Unsere Schutzgebiete sind also Kolonien im engeren Sinne. Die Interessensphären unterstehen noch nicht in allen Beziehungen der deutschen Staatsgewalt; doch sind die Schutzgebiete mit Einschluß der Interessensphäre dem politischen Begriff der Kolonie unterzuordnen; es sind Gebiete, die in politischer Abhängigkeit vom Mutterlande stehen.

---

95) **Spezialliteratur:** Böhme, Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete, Diss. Rostock 02 S. 47; Dietzel, Der Erwerb der Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete, Diss. Leipzig 09 S. 41; Jordan, Die Staatsgewalt des deutschen Reichs in den Schutzgebieten, Diss. Halle 1895 S. 11 und zahlreiche andere Dissertationen über dieses Thema. Vergl. Köbner, in der **Enzykl.** von H.-K. S. 1183; Laband, Bd. 2 S. 282; G. Meyer, a. a. O. S. 31; Rivier, S. 146.

96) Eine Ausnahme bildet Kiautschou, das unter der Souveränität Chinas steht, cf. S. 40.

97) cf. v. Böckmann, Die Geltung der Reichsverfassung in den Kolonien, Karlsruhe 1912 S. 182.

Eine weit verbreitete Meinung erklärte die Kolonien für Protektorate; Veranlassung dazu gab das Wort „Schutzgebiet". Aus dem Namen ist hier aber nicht auf das Wesen der Sache zu schließen; wir machten schon oben auf den ungenauen Sprachgebrauch der völkerrechtlichen Praxis aufmerksam. In der Literatur besteht jetzt kaum noch ein Zweifel, daß die deutschen Schutzgebiete Kolonien im Rechtssinne sind. Die amtliche Bezeichnung ist aber nach wie vor nur „Schutzgebiet". (Vergl. das Schutzgebietsgesetz vom 10. Sept. 1900, die Kaiserl. V. vom 9. Nov. 1900, die bei Gerstmeyer, S. 100—235, abgedruckten Kaiserlichen Verordnungen, Verfügungen des Reichskanzlers usw., und etwa die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, §§ 557, 596, 615 ꝛc.)

Gelegentlich werden die „deutschen Kolonien und Schutzgebiete" nebeneinander genannt (verg. Zolltarifgesetz vom 25. Dez. 1902 § 1). Fleischmann[98]) vermutet wohl mit Recht, daß dies mit Rücksicht auf Kiautschou geschehen ist. Nach bestrittener aber richtiger Ansicht steht Kiautschou unter chinesischer Souveränität (wenn diese auch als nudum ius zu betrachten ist), so daß Kiautschou nicht unter den engeren Begriff der Kolonie fällt[99]).

Jene irrige Meinung, daß die deutschen Kolonien Protektorate sind, fand eine Stütze in der anfänglichen Absicht der deutschen Regierung, den Kaufleuten, die in Afrika und in der Südsee Gebiete erworben hatten, nur persönlichen Schutz zu gewähren, wie Bismarck verschiedentlich äußerte[100]). Am klarsten sprach sich Bismarck über seine kolonialpolitischen Absichten in der Rede vom 28. Nov. 1885 aus[101]):

„Mein Ziel ist der regierende Kaufmann und nicht der regierende Bürokrat."

98) Fleischmann, Völkerrechtsquellen S. 288 Anm. 2

99) Laband, Bd. 2 S. 273—274; Jellinek, DJZ. 1898 S. 255; Franke, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China, S. 37 ff., gegen Anschütz S. 562; Rivier S. 176; v. Stengel 1901 S. 23; Gareis, VR. S. 205; Albert Zorn, VR. S. 78; Dietzel S. 62; Böhme S. 72; Schwörbel S. 17 und viele andere.

100) cf. Reichstagsrede vom 26. 6. 1884, Drucksachen 1884, S. 1062, abgedruckt bei Canstadt S. 8; Köbner 1908 S. 70; Saberský S. 3.

101) Velder, Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete, Diss. Greifswald 1911 S. 31.

In dieser Richtung lag auch die Erteilung der Schutzbriefe an die Neu-Guinea-Kompagnie und die Deutsch-Ost-Afrikanische Gesellschaft, welche die beiden Gesellschaften zu Hoheitsgesellschaften machte. Daß bei diesen der Wille vorhanden war, nach Bismarcks Absichten zu handeln, beweist der einstimmige Beschluß der Ost-Afrikanischen Gesellschaft vom 14. Dez. 1885[102]), sich in eine zu bildende Korporation zu verwandeln mit dem Namen „Deutsch-Ost-Afrika, Schutzstaat des Reichs", mit einer Landesregierung und einem Landesrat. Die deutsche Regierung hatte die Absicht, sich mit einer external sovereignty zu begnügen[103]), wie es im englischen Rhodesia z. B. später zu so ausgezeichneten Resultaten führte.

„Schutzgebiet" ist ja auch eine Uebersetzung des englischen protectorate; die Ausdrücke „Schutzgewalt", „Schutzverträge" usw. stammen auch daher.

Die ausgezeichneten praktischen Kolonialpolitiker der Gesellschaften erhielten keine Gelegenheit, ihre Pläne zu verwirklichen. Die „regierenden Bürokraten" konnten sich mit einer „Selbstverwaltung sans phrase" nicht abfinden[104]), und nach Bismarcks und von Kusserows Abgang hatten sie freie Hand, ihr Ideal einer Kolonialverwaltung durchzuführen. So kam es nicht zur Entwicklung einer Unterstaatsgewalt.

2. Die Häuptlingsrechte sind auch nicht staatlich[105]).

Die Schutzgebiete sind also keine Protektorate. Die Unhaltbarkeit des Begriffs eines kolonialen oder staatsrechtlichen Protektorats ist oben dargetan (§ 2 e).

---

102) Karl Peters, a. a. O. S. 141, 144.

103) Jerusalem S. 35 ff.

104) cf. Laband, II. S. 280; Karl Peters, Die Gründung von Deutsch-Ostafrika S. 144 ff.

105) cf. Böhme S. 20; v. Dungern S. 30; Jordan S. 11 ff.; Kühn S. 17; Laband II. S. 282; Köbner, in der Enzykl. v. H.-K. S. 1083; v. Stengel, Ann. 1895 S. 624. Die entgegenstehende Ansicht ist aufgegeben; sie wurde vertreten von Joël, Ann. 1887 S. 195 ff.; Adam, Archiv II S. 200 ff.; Pann S. 17 ff., mit Modifikationen von Laband, 2. Aufl. 1888 S. 781, 784, noch neuerdings von Bendix, Diss. Göttingen 1902, S. 25.

Die Schutzgebiete sind dem Reiche insofern nicht inkorporiert, als sie nicht zum Bundesgebiet im Sinne der Reichsverfassung Art. 1 erklärt worden sind [106]).

Wir kommen also zu dem Ergebnis:

Die deutschen Schutzgebiete sind Kolonien im engeren Sinne, d. h. unter der Staatsgewalt des deutschen Reiches stehende, neben Reichsangehörigen von Untertanen minderen Rechts bewohnte Gebiete, welche an der Bildung des Reichswillens nicht mit teilnehmen; nach geltendem Rechte sind sie auch nicht Bundesgebiet im Sinne von RV. Art. 1.

## § 5.

## Schutzgewalt.

### I. Natur der Schutzgewalt [107]).

Der Erwerb der deutschen Kolonien ist rechtsgültiger Gebietserwerb gewesen. Damit beantwortet sich die Frage nach der Natur der Schutzgewalt von selbst. Der Erwerb der Schutzgebiete ist rechtlich dasselbe wie der Erwerb der Schutzgewalt[108]), besser ausgedrückt: Die Gründung der Kolonien bedeutet rechtlich die Ausdehnung der Staatsgewalt über die Kolonien.

Ueberblicken wir kurz die Behandlung dieser Frage in der Literatur.

1. Daß das Verhältnis des Reiches zu den Kolonien ein völkerrechtliches sei, wurde von Joël und Pann, neuerdings auch von Rosenberg [109]) behauptet. In den Kolonien bestand aber nirgends eine einheimische Staatsgewalt; ein völkerrechtliches

---

106) Ueber das besonders hierauf begründete Dogma, die Schutzgebiete seien Ausland, sie seien im Sinne der Reichsverfassung und der Reichsgesetze nicht Inland, vergl. v. Böckmann S. 219; Sabersky, Diss. S. 18.

107) **Spezialliteratur** wie zu § 4.

108) v. Liszt S. 96; Ullmann S. 188; Velder S. 26; Sabersky S. 6 ff.

109) Joël, Annalen 1887 S. 193 ff.; Pann S. 25; Rosenberg, Ann. 1903 S. 496 ff.

Verhältnis ist also unmöglich, die Schutzgewalt ist insbesondere keine Protektoratsgewalt (s. o. § 4)[110]).

2. Die Schutzgewalt ist vielmehr ein staatsrechtliches Verhältnis, und zwar ist sie die souveräne Reichsgewalt in den Schutzgebieten[111]).

Die Schutzgewalt ist unbeschränkt durch die mit den Häuptlingen abgeschlossenen Schutzverträge; die Häuptlinge haben die Hoheitsrechte vom Reiche nur zur Ausübung erhalten. Diese Rechte bestehen jetzt zum größten Teile nicht mehr. In Süd-West-Afrika wurden sie infolge des Aufstandes vom Gouverneur für aufgehoben erklärt. Früher oder später wäre diese Entwicklung ohnehin eingetreten[112]).

Die Herrschaft in den Schutzgebieten ist allmählich entgegen der anfangs angewandten Politik zu einer inhaltlich vollen Staatsgewalt geworden. Hervorgerufen wurde das teils durch die Bedürfnisse der Eingeborenen selbst, teils entsprach es den Bedürfnissen der bürokratischen Verwaltung[113]). Wo Häuptlinge noch Hoheitsrechte ausüben, entspricht ihre Stellung der von Selbstverwaltungsorganen[114]). Vielfach werden sie als Beamte benutzt; in Samoa schon von 1899 an, wo ihnen auch ein Gehalt gewährt wurde, das die Samoaner durch Steuern aufbringen mußten. In Togo wurden ebenfalls Häuptlinge, die genügende Autorität hatten, als Beamte zugezogen; sie erhielten ausgebildete und dem deutschen

---

110) Die Hoffmann'sche Anschauung, daß die Schutzgewalt teils Staatsgewalt, teils Protektoratsgewalt sei (Hoffmann, Z. f. KR. 1909 S. 906, Einf. 1911 S. 10) erscheint als durchaus irrig; cf. v. Stengel, Z. f. KR. 1912 S. 135; Sassen, im Verwaltungsarchiv Bd. 21 S. 190.

111) Arndt S. 763; Bornhak S. 8 ff.; Dietzel S. 77, 82; Geffcken, in Schönbergs Handbuch Bd. 2, 986 ff.; Hänel, 842 ff.; Heilborn, Pr. 62; Heimburger S. 86; Jellinek, Allgem. Stl. S. 80; Laband II, S. 282; v. Liszt S. 58, 80; Loening S. 133; Manthey, Gesetz und Recht 1907 S. 29; G. Meyer S. 68, 76 ff.; Peters, Diss. S. 21; v. Poser, S. 24; Sendel S. 80; Sassen S. 30; Seelbach S. 5; Saberský S. 5 ff.; Zorn S. 566; Hölder S. 30.

112) Köbner, im Handwörterbuch der Volkswirtschaft 1911 S. 93—94.

113) Laband, II S. 280; sehr eingehend Köbner in der Enzykl. v. K.-K. S. 1083 ff.

114) Romberg S. 22.

Gouvernement verantwortliche schwarze Polizeidiener beigegeben[115]) (Prinzip der Ministerverantwortlichkeit!).

Die Schutzgewalt ist auch nicht beschränkt durch die Rechte der Kolonialgesellschaft. Die Deutsch-Ost-Afrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompagnie hatten Hoheitsrechte zur Ausübung erhalten, nicht etwa zu eigenem Recht. Hänel[116]) nennt sie zutreffend „autonome Selbstverwaltungskörper". Sie haben ihre Hoheitsrechte aufgegeben, und zwar die Deutsch-Ost-Afrikanische Gesellschaft durch Verträge vom 20. Nov. 1890 und 15. Nov. 1902, die Neu-Guinea-Kompagnie am 7. Okt. 1898[117]). Die Jaluitgesellschaft auf den Marschallinseln usw. übte nie Hoheitsrechte aus[118]); sie trug nur bis 1906 die Kosten der Verwaltung jener Gebiete, während das Reich durch Beamte alle Funktionen der Landeshoheit ausübte.

Eine besondere Theorie über die Schutzgewalt stellt Hänel[119]) auf. Staatsgewalt ist nach ihm nur eine Herrschaft über Untertanen, die dem Staate gegenüber politische Rechte haben und „im Interesse der Untertanen". Das träfe aber den Eingeborenen gegenüber nicht zu; über sie bestehe nur „eine einseitige Herrschaft", die lediglich im Interesse der Herrschenden ausgeübt werde.

Eine Staatsgewalt, verschieden gegenüber den Eingeborenen und den dortigen Reichsangehörigen, ist aber unmöglich; die Staatsgewalt ist stets territorial[120]). Die politischen Rechte aber gehören nicht zum Wesen des Staates, sondern nur einer Art desselben, des Verfassungsstaates. Die Herrschaft über die Kolonien wird aber auch im Interesse der Eingeborenen ausgeübt. Selbst wenn der Staat nur das wirtschaftliche Interesse der Reichsangehörigen im Auge hätte, wäre es eine seiner Hauptaufgaben, das Wohl der Eingeborenen zu fördern. Denn deren Arbeitskraft

115) Denkschrift RT. 6. Leg.-Per. II, 1900—1902, Sten. Berichte 2953—2955.

116) Hänel, Staatsrecht S. 855.

117) Köbner S. 1081 ff.

118) z. B. Velder S. 59; unrichtig Florack S. 3.

119) Hänel, a. a. O. S. 842.

120) Seydel, Recht der deutschen Schutzgebiete S. 80.

ist das wirtschaftlich wertvollste Gut der Kolonien[121]).

Als Beispiele der eingeborenenfreundlichen Kolonialpolitik der Regierung seien angeführt: Die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ost-Afrika vom 26. März 1896 (Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 624), welche die Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ost-Afrika nach fremden Gebieten verbietet. Aehnliche Verordnungen sind in den anderen Schutzgebieten ergangen[122]).

Ferner eine Kaiserliche Verordnung vom 10. April 1898 (Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 486), welche die Grundbesitzverhältnisse in Süd-West-Afrika regelt und die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten anordnet.

Das Arbeitsverhältnis, die Länge der Arbeitszeit, Pflege in Krankheit, Kündigungsrecht usw. ist eingehend normiert worden[123]). Diese Vorschriften dürften für alle anderen Nationen vorbildlich sein, ebenso wie unsere soziale Gesetzgebung im Mutterlande[124]).

---

121) Köbner, im Wörterbuch der Volkswirtschaft S. 66.

122) Aufgezählt bei Hoffmann, Einf. 1911 S. 138, Anm. 510.

123) Für Deutsch-Ostafrika: Verordnung vom 27. 2. 1909; Riebow, XIII S. 116; für Kamerun V. v. 24. 5. 1909; Riebow XIII S. 255; für Neu-Guinea V. v. 4. 3. 1909; Riebow XIII S. 149; für Südwestafrika V. v. 18. 8. 1907; Riebow XI S. 350.

124) „Trotzdem soll nicht in Abrede gestellt werden, daß noch vieles verbesserungsbedürftig ist."

## II. Kompetenzfragen [125]).

### 1. Kompetenz zur Ausübung der Schutzgewalt vor dem Erlasse des Schutzgebietsgesetzes.

Seit dem Gesetz von 1886 steht die Ausübung der Schutzgewalt dem Kaiser zu. Wer war aber vor Erlaß dieses Gesetzes dazu kompetent? Tatsächlich hat der Kaiser damals sie ebenfalls ausgeübt.

1. Es wird nun behauptet, das sei ohne verfassungsmäßige Grundlage geschehen. Es sei das nur eine tatsächliche Vertretung des Reiches gewesen [126]).

2. Von anderer Seite wird behauptet[127]), die völkerrechtliche Vertretung umfasse auch mittelbar die Organisation der Schutzgebiete, RV. Art. 11 sei also eine ausreichende Verfassungsgrundlage.

Das ist offenbar falsch, denn eine staatsrechtliche Herrschaft kann die völkerrechtliche Vertretung nie sein. Letztere ist nur fremden Staaten gegenüber möglich.

3. Sassen im Anschluß an Seydel und Anschütz behauptet, der Kaiser sei zwar nicht zu den tatsächlich von ihm ausgeübten Regierungshandlungen berechtigt gewesen; es hätte aber

---

125) **Spezialliteratur:** Erich Kaufmann, Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt, Berlin 1911; v. Böckmann, Die Geltung der Reichsverfassung in den Kolonien, Karlsruhe 1912.

126) So v. Hoffmann in Z. f. KR. 1905 S. 364, 1906 S. 351 ff.; v. Poser S. 57; Sassen S. 19; Kennel S. 24; Backhaus S. 62.

127) Zorn, Bd. 1 S. 571; Florack, S. 25; Bornhak, Arch. II S. 15; (neuerdings P. Mohr, Die Kolonien und die Reichsverfassung, Diss. Leipzig 1912; cf. Giese, z. f. KR. 1912 S. 732).

wohl ein Organ dafür bestanden, und das sei der Bundesrat gewesen als Inhaber der Reichssouveränität.

Der Bundesrat hat aber keine allgemeine präsumtive Kompetenz. Er ist nicht allgemein Vertreter der Verbündeten Regierungen, sondern nur in dem durch die Verfassung bestimmten Umfange. Er hat „aufgezählte Befugnisse" wie die anderen Reichsorgane [128]).

Die Sassensche Theorie ist auch deswegen unbefriedigend, weil sie den Verhältnissen nicht Rechnung trägt und die Vergangenheit nicht zu klären weiß.

Daß die Gesetzgebungsorgane zuständig waren für die Regelung der Schutzgewalt, die Organisation der Regierung in den Schutzgebieten, haben sie durch den Erlaß des Schutzgebietsgesetzes erwiesen; ihre rechtliche Kompetenz folgt aus RV. Art. IV im Zusammenhalt mit den anderen Bestimmungen der Verfassung, dem Budgetrecht usw. wie hier nicht näher dargelegt werden kann[129]).

Es leuchtet aber ein, daß für die erste Regelung ganz unbekannter Verhältnisse Mehrheitsbeschlüsse vielköpfiger Versammlungen nicht geeignet sind. Es mußte eine provisorische Regelung erfolgen. Und eine solche ist nur möglich durch ein rasch handelndes Einzelorgan. Ein Einzelorgan mit provisorischen Kompetenzen findet sich in den demokratischsten Verfassungen. Im deutschen Reiche ist als dies Einzelorgan der Kaiser zu betrachten auf Grund RV. Art. 11 Satz 1: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Titel „Deutscher Kaiser" führt". von Böckmann hat sehr richtig dargelegt, daß der Begriff des Präsidiums „kein leerer Repräsentationsbegriff" ist, sondern „einen staatsrechtlichen Begriff verkörpere", welcher dasjenige Maß von Aktionsfreiheit formell garantiere, welches dazu erforder-

128) v. Böckmann S. 131, Anm.; E. Kaufmann S. 150 (gegen Sassen S. 18 ff.; v. Seydel, Komm. S. 68; Anschütz S. 562.)

129) Ausführliche Erörterungen darüber bei E. Kaufmann S. 154 ff. Ihm schließt sich hierin im großen und ganzen an v. Stengel in Z. f. KR. 1912 S. 152.

lich ist, die Staatsinteressen bei fehlender spezieller Ermächtigung zu vertreten, wenn rasches Handeln eines Einzelorgans nottut.

Kann man sich mit diesem Begriff des Präsidiums nicht befreunden, der ja praktischen Bedürfnissen durchaus gerecht wird und in den Tatsachen seine Bestätigung findet, so ist es trotzdem falsch, zu behaupten, daß die erste Organisation der Schutzgebiete außerhalb der Reichsverfassung stände.

Hat der Kaiser das Recht dazu nicht aus der RV. Art. 11, so hat er es kraft Anerkennung durch den obersten Reichswillen. Es läge dann derselbe Fall vor, wie bei der ersten Initiative des Kaisers bei Gesetzesvorschlägen im Bundesrat. Das Reich hätte diese neue Form der Vertretung seiner Interessen dadurch, daß es ihr nicht widersprochen hat, stillschweigend akzeptiert und sie damit ohne weiteres zu einem Bestandteile seiner Verfassung im materiellen Sinne erhoben [130]).

Falsch ist es, hier von Gewohnheitsrecht zu sprechen, wie es in der Regel geschieht; denn dieses setzt eine Verschiedenheit von Rechtserzeuger und Rechtsgarant voraus; es ist vollendet, wenn der Staat, d. h. die im einzelnen kompetente Behörde eine „von ihr nicht herausgegebene Norm anerkennt" [131]). Hier ist aber Rechtsbildner der Staatswille selbst, der keine Anerkennung braucht und von dem auch kein verschiedener Rechtsgarant vorhanden ist.

### 2. Kompetenz zur Schutzgebietgesetzgebung; Gilt die Reichsverfassung in den Kolonien?

Eine weitere fundamentale Frage ist die: War das Reich zur Gesetzgebung in den Kolonien kompetent?

Sie wäre bei konsequenter Durchführung zu verneinen, wenn man auf jenem Standpunkt steht, den die kolonialrechtliche Literatur bis Giese und von Bökmann einnahm. Denn die Reichsverfassung sollte nicht in den Schutzgebieten gelten. Regelmäßig wurde das ausgedrückt in dem Satz: Die Kolonien sind Ausland

130) v. Böckmann S. 12, Anm. 3.
131) v. Böckmann S. 12, Anm. 3.

im Sinne der Reichsverfassung[132]). Es sei daher diese ganze Frage hier aufgerollt.

Erklären läßt sich diese Formel aus der Zeit unserer ersten Kolonialgründungen. Man wußte, daß es sich um ganz unkultivierte Gebiete handele und hatte überhaupt keine gute Vorstellung von ihnen. Man hielt es daher für grundsätzlich ausgeschlossen, die Reichsgesetze in den Kolonien einzuführen; bei jeder Vorschrift sei eine genaue Prüfung der Anwendbarkeit erforderlich.

Diesen Sinn hat der Satz: Die Kolonien sind grundsätzlich Ausland im Sinne der Reichsverfassung und der Reichsgesetze. Da für jede Vorschrift eine besondere Einführung nötig sein sollte und die Reichsverfassung in den Kolonieen formell nicht eingeführt wurde, entwickelte sich das spezifisch kolonialrechtliche Dogma: Die Reichsverfassung gilt nicht in den Schutzgebieten[133]).

Einige Folgerungen daraus seien hier angeführt. Bornhak meint, in den Kolonien sei der Kaiser Monarch; die Kolonialgesetzgebung aber sei ungültig. Sassen[134]) behauptete, der Bundesrat sei in den Kolonien durch die Verfassung nicht beschränkt.

von Hoffmann zieht die weitesten Konsequenzen. Der Kaiser sei in den Schutzgebieetn Monarch; er hätte die Gesetze zu sanktionieren. Der Bundesrat hätte nur die Stellung einer ersten Kammer. Die Mitwirkung von Reichstag und Bundesrat bei der Gesetzgebung bestehe nur gewohnheitsrechtlich; daher könnte dies Recht und die erlassenen Gesetze durch eine einzige Kaiserliche Verordnung abgeändert resp. abgeschafft werden[135]).

Sassen und von Hoffmann sind wenigstens konse-

---

132) cf. Laband, 4. Aufl. Bd. 2 S. 278 (u. 1909 S. 112); G. Meyer 1888 S. 88 ff.

133) z. B. Zorn in der DKZ. 1905 S. 485; Laband 2 S. 290; Hänel 1908 S. 24 „besteht in der Literatur kein Streit"; — Seelbach S. 5; Sassen S. 14; Bornhak S. 11, 12, 19; Backhaus S. 33 ff.; v. Poser S. 59; v. Hoffmann 1911 S. 12 u. viele andere.

134) Sassen hat neuerdings auf Grund der Böckmann'schen Beweisführung seine Anschauung aufgegeben; cf. Verwaltungsarchiv Bd. 21 S. 191.

135) v. Hoffmann in D. KZtg. 1905 S. 485, 1911 (Einf.) S. 12, 36 ff.

quent[136]). Von Labands Ausführungen kann man das nicht sagen: „die Kolonien sind im Sinne der Reichsverfassung und der Reichsgesetze Ausland" (an anderer Stelle auch: Die Reichsverfassung gilt dort nicht). „Es ist dadurch aber keineswegs ausgeschlossen, daß Reichsgesetze . . . in dem Schutzgebiete Rechtswirkung haben können."

Territoriale Wirkung wäre allerdings ausgeschlossen.

So war es unter der Herrschaft dieses Dogmas ausgeschlossen, für das Gesetzgebungsrecht des Reiches in den Kolonien eine Begründung zu geben.

1. RV. Art. 4 Nr. 1 ohne die übrigen Bestimmungen der Reichsverfassung ist dazu unzureichend[137]) (Versuch Hänels).

2. Die Annahme des Gewohnheitsrechts vermag nicht die ersten Gesetzgebungsakte zu erklären[138]) (die Hoffmannsche Theorie).

3. Labands Erklärung, dem übrigens auch Gerstmeyer folgt[139]), (wohl auch Standpunkt der Praxis) ist theoretisch unzureichend.

Erst Giese (in der Festgabe für Krüger S. 429 ff.) für den Art. V Abs. 1 der RV., vor allem aber von Böckmann in seiner glänzenden Abhandlung: „Die Geltung der Reichsverfassung in den Kolonien" haben hier Klarheit geschaffen[140]).

Vor allem ist das Prinzip der Formalübertragung abzulehnen. Es ist in der Praxis mehrfach durchbrochen und zeigt auch eine antikonstitutionelle Note, wie unten zu zeigen sein wird.

Es gelten in den Kolonien zunächst alle Normen der Verfassung, welche die staatliche Gewaltenübung, die Funk-

---

136) Obgleich nicht einzusehen ist, weswegen das gesetzte Recht stärker sein soll als das Gewohnheitsrecht.

137) Hänel, Staatsrecht S. 38.

138) v. Hoffmann in d. Z. f. KR. 1905 S. 365—370, 1907 S. 35.

139) Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz S. 18.

140) Auch Jerusalem S. 80 hat vom französischen Kolonialrecht aus das Bestehen „absoluter Normen" erkannt. cf. für das preußische Recht: Rönne-Zorn, Staatsrecht der preußischen Monarchie, 5. Aufl. S. 198. Es wird gefolgert aus dem Grundsatze der Einheit der Staatsgewalt. Weitere Autoren bei Giese, Festgabe S. 441, Anm. 2.

tionen der Reichsgewalt betreffen. Im Verfassungsstaat ist erster Grundsatz: „keine Staatshandlung ohne verfassungsmäßige Grundlage". Folglich ist jede verfassungsmäßige Staatshandlung eine Anwendung der Verfassung oder auf Grund derselben ergangener Gesetze.

Die Normen über die Funktionen der Reichsgewalt gelten, wo diese verfassungsmäßig in Tätigkeit tritt, also auch in den Kolonien. Im einzelnen sind dies die Normen über den Erwerb, über die Organisation der Schutzgebiete, die Rechtsstellung des Kaisers, den Weg der Reichsgesetzgebung, die völkerrechtliche Vertretung und die Kriegserklärung. „In allen Fällen, in denen Verfassungsnormen ohne besonderen Rechtstitel durch die Reichsorgane unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen praktisch realisiert werden, ist damit der Reichswille verfassungsmäßig erklärt und die völlig ausreichende Rechtsgrundlage ihrer Geltung."

Das Recht zur Gesetzgebung gibt sich der oberste Reichswille also selbst durch sein Tätigwerden [141]).

Ferner meint von Böckmann, es gelte dort das Individualrecht, weil das Reich konstitutionelle Herrschaft übe, wo die konstitutionelle Reichsgewalt und Reichsangehörige zusammentreffen. Hierzu gehört das Rechtsmittelwesen, Rechtsschutz auf dem Gebiete der Justiz und der Verwaltung, die subjektiven öffentlichen Rechte, die politischen Rechte, individuellen Freiheitsrechte, Beschwerde- und Petitionsrecht und die öffentlichen Pflichten.

Diese Normen, die in der RV. nicht geregelt sind, gehören zur Verfassung im materiellen Sinn, sie gelten in den Kolonien wenigstens latent („abstrakt" nach v. Böckmann), wenn auch nicht alle praktisch realisiert sind („konkrete" Geltung haben).

---

141) v. Böckmann, ihm folgen hierin v. Stengel, Z. f. KR. 1912 S. 152. Giese, Z. f. KR. 1912 S. 333 ff. Sassen, Verwaltungsarchiv Bd. 21 S. 187.

Hier können wir dem Verfasser nicht zustimmen. Die materielle Verfassung im ganzen gilt in den Kolonien auch nicht einmal abstrakt.

Begriff und Wesen der Kolonie verbieten das.

Das Individualrecht ist zum Teil schon in den Kolonien verwirklicht — z. B. RV. Art. 2. VI, Schutz der Deutschen dem Ausland gegenüber —, durch Anwendung von seiten der Reichsgewalt und der damit abgegebenen Erklärung, daß diese Normen als Recht in den Kolonien gelten sollen.

Vieles ist aber nicht einführbar wegen der Verschiedenheit von Mutterland und Kolonie. In geographischer, politischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung besteht ein so ungeheurer Abstand, daß die Kolonien allerdings nicht die „volle Aufnahmefähigkeit für das Individualrecht" haben [142]).

Aus demselben Grunde ist in den Kolonien eine Spezialgesetzgebung inauguriert, und wenn sie auch durchbrochen worden ist mit der Einführung von Rechtsnormen durch Tätigwerden des obersten Reichswillens ipso facto (z. B. der Normen über die Gewaltenübung, aber auch die stillschweigende Einführung des Reichsbeamtengesetzes)[143]), so läßt sich doch die formelle Giltigkeit einer negativen Regelung vieler im Reiche geltender Individualrechte nicht bestreiten.

Die Rechtsnatur des Verfassungsstaats, die Rechtspersönlichkeit des Staatsbürgers, auch der Umstand, daß die Erfüllung der staatlichen Pflichten verlangt wird, gebieten aber eine umfangreiche praktische Einführung des Individualrechts, und zwar entweder „durch koloniale Spezialgesetze oder durch Anerkennung des betr. heimischen Rechts" [144]). Die ins Einzelne und in die Tiefe gehenden Ausführungen von Böckmanns beweisen das zwingend. Doch können wir sie nur als Vorschläge de lege ferenda ansehen. Seine

---

142) Vergl. auch gelegentlich v. Böckmann S. 119—122, Anm.; Giese in der Festgabe S. 444; sehr energisch v. Stengel in d. Z. f. KR. 1912 S. 151.

143) cf. v. Böckmann S. 112 ff. Jetzt gilt das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910.

144) v. Böckmann S. 122.

Anſchauung, die ganze Verfaſſung im materiellen Sinn gelte in den Kolonien abſtrakt, lehnen wir ab.

Wir erinnern uns hier an den oben in 3. entwickelten Begriff der Kolonie:

„Kolonie iſt das einem Staate gehörige (1), nicht an der Bildung des Staatswillens mit teilnehmende Gebiet (2), in welchem die Eingeborenen als Untertanen minderen Rechts behandelt werden 3).

Das Weſen der Kolonie gibt die Grenze für die Forderungen in der Individualrechtsfrage.

Eine „Selbſtverwaltung sans phrase", die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, alles unter Berückſichtigung der kolonialen Verhältniſſe und tunlichſt unter Anlehnung an bewährte engliſche Einrichtungen iſt im Intereſſe einer geſunden Entwicklung der Kolonien unentbehrlich. Eine Einwirkung der Kolonien auf die Regierung des Mutterlandes aber, wie ſie einigen franzöſiſchen angeblichen Kolonien gewährt iſt (ſ. o. § 1 S. 23), iſt als Emanation eines falſchen gleichmacheriſchen Prinzips zu verwerfen. Das Staatswohl erfordert, daß erſt dann eine ſolche Einwirkung geſtattet wird, wenn die Kolonialgebiete wirtſchaftlich, kulturell und politiſch reif ſind, in den Staatsverband als vollberechtigte Teile aufgenommen zu werden.

Durch das letzte, weſentliche Merkmal des Kolonialbegriffs wird die farbige Bevölkerung berückſichtigt.

Es iſt nicht zu vergeſſen, daß die Eingeborenen das wirtſchaftlich wertvollſte Gut unſerer Kolonien iſt. Ihre Förderung in materieller und geiſtiger Beziehung iſt alſo unſer eigener Vorteil.

Aber wir dürfen doch nicht den Unterſchied überſehen, der zwiſchen dieſen zurückgebliebenen Raſſen, und der durch Jahrtauſende alte Kultur gebildeten weſteuropäiſchen Bevölkerung beſteht.

Unſer fein entwickeltes bürgerliches Recht würde den Eingeborenen zum großen Teil unverſtändlich ſein, während die Strafdrohungen unſerer Kriminalgeſetze ohne rechte Wirkung bleiben würden.

Politische Rechte wären für sie und für die ganze Kolonie geradezu ein Danaergeschenk. Die Eingeborenen sind als Untertanen minderen Rechts zu behandeln.

Die Stellung der Eingeborenen ist aber selbstverständlich auf die der Reichsangehörigen in den Kolonien von Einfluß, die im übrigen in den Kolonien dieselbe Stellung erhalten werden wie im Mutterland[145]). Auch dieser Gesichtspunkt beweist die Unmöglichkeit einer abstrakten Geltung des gesamten deutschen Individualrechts in den Kolonien.

## Schluß.

Eine zielbewußte Kolonialpolitik ist für das deutsche Volk eine Lebensfrage. Die Anschauung des französischen Gelehrten Girault[146]), wie sie in folgenden Worten ausgesprochen ist, muß Gemeingut unseres Volkes werden:

„L'avenir appartient aux nations, qui sauront le mieux comprendre et appliquer les conditions rationelles de la colonisation."

145) Vergl. noch Romberg in Z. f. KR. 1913 S. 74. Die Verhältnisse werden oft ein anderes erfordern, z. B. in der Frage der Ausweisung Reichsangehöriger.

146) Girault, a. a. O. S. 14.

# Lebenslauf.

Am 31. Oktober 1889 wurde ich, Johannes Wilhelm Guſtav-Adolf Müller zu Morin, Kreis Hohenſalza, geboren, als Sohn des Superintendenten Guſtav Müller und meiner Mutter Elsbet, geb. Kriſche, Tochter des Kgl. Amtsrats Kriſche auf Nimkau, Kreis Neumarkt i. Schl. Ich beſuchte die Gymnaſien zu Frauſtadt, Poſen und Schneidemühl. Letzteres verließ ich Oſtern 1907 mit dem Reifezeugnis.

Ich ſtudierte hierauf die Rechte auf den Univerſitäten Kiel, Berlin, München und Breslau.

Oktober 1908/1909 diente ich als Einjährig-Freiwilliger beim Kaiſer-Alexander-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. Am 13. Dezember 1912 beſtand ich die erſte juriſtiſche Prüfung, am 20. Dezember 1912 das Examen rigorosum vor der hohen juriſtiſchen Fakultät der Univerſität zu Breslau.

Mein Intereſſe für Kolonialrecht wurde geweckt und vertieft durch die Herren Profeſſoren Dr. Freiherr von Stengel in München und Dr. Heilborn in Breslau, an deſſen kolonialrechtlichem Seminar ich im S.-S. 1912 teilnahm. Bei vorliegender Arbeit erfuhr ich von Herrn Geheimen Juſtizrat Profeſſor Dr. Brie vielfache gütige Förderung.

I V
B